


143. Sitzung, Montag, 15. Dezember 1997, 14.30 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

– Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

- *Protokollauflage* *Seite 10439*

9. Beschluss des Kantonsrates betreffend Einreichung einer Standesinitiative zwecks gesetzlicher Neuregelung von Cannabisprodukten

(Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 3. Juni 1997)

3559 *Seite 10439*
10. Ergänzung des kommenden Verfassungsartikels in Sachen Drogenpolitik

 Einzelinitiative Monika Artho, Zürich, vom 7. Dezember 1994
 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. August 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 23. April 1997)

3517 *Seite 10439*
11. Niederlassungsbewilligung C als Voraussetzung für das Einbürgerungsverfahren von im Ausland geborenen Personen ausländischer Nationalität

 Einzelinitiative Peter Marti, Zürich, vom 16. Juni 1996
 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 9. September 1997)

3578 *Seite 10457*
12. Schutz von Mietkautionen

Einzelinitiative Elisabeth Derisiotis, Zollikon, vom 27. März 1995

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Februar 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 9. September 1997) **3568** Seite 10461

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung
(Antrag des Regierungsrates vom 28. Mai 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 11. November 1997)
3582..... Seite 10473

14. Postulat KR-Nr. 313/1993 betreffend Fehlbeträge bei den Pensionskassen und der AHV
(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 13. November 1997)
3600..... Seite 10475

16. Postulat KR-Nr. 241/1993 betreffend Förderung von Bahntransporten mit Rückfuhrmaterial in Kiesgruben des Zürcher Unterlandes
(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 1997 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 24. Oktober 1997) **3555** Seite 10479

17. Beschluss des Kantonsrates zur Bewilligung eines Objektkredites für die Erstellung eines Radstreifens an der Winterthurer-/Bülachstrasse S-45/43 von Bülach bis Embrach
(Antrag des Regierungsrates vom 23. Juli 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 13. November 1997)
3594..... Seite 10482

Verschiedenes Seite 10485

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *Bruno Bösel (FPS, Richterswil) betreffend Standesinitiative zwecks Neuregelung von Cannabisprodukten*..... Seite 10452
- *Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) betreffend Verhalten des Kommissionspräsidenten Christoph Schürch*..... Seite 10453

– Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 10485

Geschäftsordnung

Ratspräsident Roland Brunner: Die Traktanden 9 und 10 werden gemeinsam diskutiert.

Die Spezialkommission zur Vorlage 3601 beantragt, die Behandlung des heutigen Traktandums 15 heute nicht durchzuführen. Das Traktandum verbleibt aber auf der Traktandenliste. Der Rat ist einverstanden.

1. Mitteilungen

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 138. Sitzung vom 1. Dezember 1997.

9. Beschluss des Kantonsrates betreffend Einreichung einer Standesinitiative zwecks gesetzlicher Neuregelung von Cannabisprodukten

(Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 3. Juni 1997) **3559**

10. Ergänzung des kommenden Verfassungsartikels in Sachen Drogenpolitik

Einzelinitiative Monika Artho, Zürich, vom 7. Dezember 1994 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. August 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 23. April 1997) **3517**

Fortsetzung der Beratungen

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): In meinen Ausführungen werde ich auf die ausländischen Bestimmungen, auf den gesundheitlichen Aspekt, die Finanzen und die Prävention eingehen.

Ausländische Bestimmungen: Dem angedeuteten Modell in Schleswig-Holstein und den Bestrebungen, Haschisch kontrolliert abzugeben, hat das Deutsche Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte im Frühjahr 1997 die Zustimmung versagt beziehungsweise den Antrag abgelehnt. Somit verfolgen einzig die Niederlande einen etwas liberaleren Kurs. Da die Niederlande kein Nachbarland der Schweiz sind, steht eine Liberalisierung klar im Widerspruch zur Gesetzgebung der Nachbarländer. Auch das sonst so fortschrittliche Amerika stellt sich klar gegen die Liberalisierung von Marihuana. Dies gerade wegen der in Versuchen nachgewiesenen gesundheitlichen Folgeschäden.

Die gesundheitlichen Folgen im Vergleich mit Alkohol: Alkohol ist eine einzelne chemische Substanz, die wasserlöslich ist. Sie wird im Körper mit rund 0,1 Promille pro Stunde abgebaut. Das heisst, dass man spätestens nach einem Tag wieder nüchtern ist. Cannabis hingegen besteht aus etwa 360 verschiedenen Substanzen. Nur von wenigen ist heute aber bekannt, wie sie wirken. Da THC als wichtigste rauscherzeugende Substanz kaum wasserlöslich ist, braucht der Körper wesentlich länger, nämlich von über einer Woche bis zu einem Monat, bis das THC vollständig abgebaut ist.

Im Vergleich zum Rauchen besteht – das gibt selbst der Regierungsrat zu – ein höheres Risiko für Atemwegerkrankungen und für Krebs, weil Haschischzigaretten meistens ohne Filter geraucht werden. Trotz der Kenntnis des erhöhten Risikos, will man Haschisch zum Konsum freigeben.

Der finanzielle Aspekt: Vorbeugen ist besser und aus meiner Sicht auch günstiger als heilen. Wenn wir die Kosten für die Justizbehörden nicht mehr auf uns nehmen wollen, bezahlen wir sie eben mit den Gesundheitskosten. Ob diese mehr ins Gewicht fallen als die vorbeugenden Kosten der Justiz, ist schwer vorherzusagen. Die Kostenentwicklungen im Gesundheitswesen lassen aber Schlechtes vermuten.

Zum Jugendschutz: Trotz Verbot hat in den Jahren 1986 bis 1994 der Cannabiskonsum bei Jugendlichen im Alter von 15 und 16 Jahren von 11 auf 21 Prozent zugenommen. Dies ist mithin also eine Verdopplung. Wie es weitergehen wird, ist ungewiss, aber es werden falsche Zeichen gesetzt. In der heutigen Zeit, wo alles, was nicht explizit verboten ist, eben als erlaubt betrachtet wird, stimmt die Haltung der Erwachsenen nicht. Nur das vorgelebte Beispiel mit der begleitenden staatlichen Unterstützung verhindert ein Abgleiten der Jugend. Drogen nimmt man nicht, wenn es einem gut geht, sondern vor allem dann,

wenn es einem schlecht geht. Wieviel die Warnung «Rauchen kann Ihre Gesundheit gefährden» auf den Zigarettenpäckchen bewirkt, wissen wir ja. Die Schweiz steht im Raucherkonsum nämlich an erster Stelle. Ich bitte Sie deshalb, diese Standesinitiative nicht zu unterstützen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): «Ein Gläschen oder ein Jointchen in Ehren kann mir wohl niemand verwehren». Doch ich werde es versuchen. Ich schicke voraus, dass nicht die ganze EVP-Fraktion hinter dem Widerstand zur Öffnung des Betäubungsmittelgesetzes für Cannabis steht. Es ist mir aber ein persönliches Anliegen, gegen die Lockerung des Betäubungsmittelgesetzes anzugehen. Aus diesem Grund habe ich mich zu Wort gemeldet.

Auf die Ergebnisse der Studien, welche die gesundheitsschädigende Wirkungen bei starkem Konsum von Cannabisprodukten belegen, will ich nicht eingehen, weil der Widerspruch zu anders lautenden Forschungsergebnissen zu endlosen Diskussionen führen würde. Es geht mir primär um den Schutz jener Teile der Bevölkerung, die mit der geforderten Freiheit nicht umgehen können. Mit aller Deutlichkeit muss gesagt werden, dass Cannabis mit hohem THC-Gehalt eine psychedelische Wirkung hat, und daher in der Wirkung anders und stärker als schwächere Rauschmittel wie zum Beispiel Alkohol ist. Deshalb ist das Suchtgefährdungspotential auch entsprechend grösser. Ein gesetzlicher Schutz ist und bleibt notwendig.

Es ist schon höchst widersprüchlich, dass auf der einen Seite die Mittel für die Suchtprävention, zum Beispiel im Zürcher Oberland, beträchtlich erhöht wurden, in der Hoffnung dem Rauschmittelkonsum entgegen zu wirken, andererseits die gesetzliche Rahmenbedingung aber gelockert und dem unbegrenzten Konsum von Cannabisprodukten Tür und Tor geöffnet werden sollen. Menschen, die der Drogensucht verfallen sind oder solche, die den Ausstieg suchen, kennen die süchtig machende Entwicklung vom Tabakkonsum über Haschisch hin zu harten Drogen wie Kokain und Heroin. Zugegeben, nicht alle Haschischkonsumenten werden zu Heroinjunkies, aber bei fast allen Heroinabhängigen war der Kontakt mit Cannabis eine Etappe in ihrer Suchtkarriere. Aus dieser Sicht ist die Mahnung von Teilnehmern in abstinenzorientierten Suchttherapien naheliegend. Sie mahnen in eindrücklicher Weise: «Hände weg vom Hasch».

Noch ein Gedanke zum Betäubungsmittelgesetz. Nicht das Gesetz an sich bedarf einer Revision, sondern dessen Vollzug. Es ist aber nach

wie vor ein probates Mittel, Jugendliche, die beim Haschischkonsum erwischt werden, der Jugendanwaltschaft zuzuführen. Diese hat die Möglichkeit, mit diesen jungen Leuten ins Gericht zu gehen und sie in mahnender Weise vom Haschischkonsum abzuhalten. Das bedingt noch lange nicht, dass sie sich dabei in ihrem Reinheitsgrad beziehungsweise im Vorstrafenregister einen Fleck einholen. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass gleich wie beim Strassenverkehrsgesetz Übertretungen durch Erwachsene mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden müssen. Natürlich können Übertretungen des Gesetzes mit Strafen allein nicht verhindert werden, aber sie behalten doch ihre präventive Wirkung. Dies gilt auch für das Betäubungsmittelgesetz im Bereich von Haschisch.

Ich werde die Standesinitiative keinesfalls unterstützen und lehne die Vorlage 3559 entschieden ab. Ich bitte Sie, dies auch zu tun. Ebenso darf die Einzelinitiative 412/1994 nicht definitiv unterstützt werden.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Im Kanton Zürich – das sage ich aus Erfahrung – herrscht bezüglich Drogenpolitik ein enormer Meinungsdruck. Ebenfalls aus Erfahrung kann ich sagen, dass, wer diesem Druck widersteht, riskiert, in eine Ecke gestellt zu werden. Ich bin deshalb froh, sagen zu können, dass mein Votum ungefähr der Meinung des Drogenexperten Professor Ambros Uchtenhagen entspricht. Seine Ausführungen konnte man im Tages-Anzeiger vom 29. November 1997 lesen.

Ich möchte die Liberalisierungseuphorie und zugleich die offensichtliche Liberalisierungsharmonie etwas stören und Alternativen zur Standesinitiative aufzeigen. Mich selber stört der Heilsglaube an die Wunder jeglicher Liberalisierung, der Glaube an die Selbstregulierung – zum Beispiel des Marktes – oder des «selbstverantwortlichen Menschen». Der gleiche Glaube, wie er bei der Diskussion um die Geldspielautomaten zum erblühen kam. Dass starke, verantwortungsbewusste Menschen keine Regulation und keine Verbote brauchen, ist uns allen klar. So kann ich mir durchaus vorstellen, dass eine starke, erwachsene Persönlichkeit mit Drogen als Genussmittel umgehen kann. Jugendliche im Volksschulalter sowie labile Erwachsene können es aber nicht. Genauso verhält es sich übrigens auch im Strassenverkehr, wo für verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer viele Verbote gar nicht nötig wären. Wahrscheinlich wäre für die meisten Erwachsenen auch keine Rezeptpflicht für Medikamente notwendig, weil solche

Erwachsene mit starken Medikamenten verantwortungsbewusst umgehen könnten.

Es wird nun immer behauptet, dass Verbote vor allem bei Jugendlichen oft das Gegenteil bewirkten. Es stimmt, dass Grenzen in Form von Verboten bei einem Teil der Jugendlichen – ich behaupte bei einem kleineren Teil – zum Übertreten reizen. Kleine Diebstähle, Verkehrsübertretungen und Suchtmittelkonsum sind solche Beispiele. Es kommt aber niemand auf die Idee, deswegen zum Beispiel das Verbot aufzuheben, auf dem Trottoir mit dem Mofa fahren zu dürfen oder bei rot über die Kreuzung zu fahren. Statt dessen ist gerade bei Jugendlichen eine flexible Handhabung des Gesetzes, im Sinne von «ein Auge zudrücken», erforderlich; also ein Opportunitätsprinzip, wie es Peter Marti heute schon angetönt hat.

Ich bin davon überzeugt – da würde ich jede Wette eingehen –, dass, wenn das Verbot ganz wegfiel, die Minderheit der Cannabiskonsumenten stark anwachsen würde. Dies vor allem, weil ein Abgabeverbot an Jugendliche wie beim Alkohol kaum durchgesetzt werden könnte. In amerikanischen und auch in sozialdemokratisch regierten Städten – vor allem in Norddeutschland – wird das «Broken-Window-Phänomen» ernsthaft studiert. Demnach wird auf differenzierte Repression als Prävention gesetzt. Das mag erstaunen, gilt aber auch für den Alkoholkonsum. Eine Cannabislegalisierung würde solche neuen weitgehenden Strategien verbauen. Damit gibt es schon recht viele Erfahrungen. Bisher konnten einzelne Jugendliche vor dem totalen Absturz bewahrt werden, indem sie dank eines Verbotes aus einer für sie schädlichen Szene herausgeholt werden konnten. Nach einem Absturz ist ein FFE zu spät und nützt in der Regel nichts mehr.

Ich frage mich überhaupt, warum die Schweiz in der Frage der Cannabislegalisierung entgegen langjährigen Erfahrungen, wie sie zum Beispiel in Holland, Dänemark und Schweden gemacht worden sind, vorpreschen will und sich damit einmal mehr isoliert. Als ob wir nicht schon genug unter selbstverschuldeter Isolation zu leiden hätten. Ich frage mich auch, weshalb blauäugig angenommen wird, dass der Staat den Vertrieb übernehmen könne. Der gleiche Staat, der abspecken und deregulieren soll und zugleich vor Suchtmitteln warnen soll. Ich bin davon überzeugt, dass die Zigarettenmultis über kurz oder lang mit Cannabis das grosse Nachfolgegeschäft zum Zigarettenmarkt in Nordamerika und Europa wittern würden. Die Mafia wird sich keinen Zentimeter vom Suchtmittelmarkt zurückziehen. Deren Fantasie ist grenzenlos, vor

allem weil der Mehrfachkonsum von Suchtmitteln gang und gäbe ist. Und genau da liegt das Problem.

Ich habe vorhin Alternativen zur vorgeschlagenen Liberalisierung erwähnt. Das Opportunitätsprinzip könnte – gemäss Professor Ambros Uchtenhagen – erweitert werden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist im Kanton Zürich eine Billigkeitsabwägung bei den Strafverfolgungsbehörden nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Polizei müsste einen Cannabiskonsum also in jedem Fall rapportieren. Sie tut das glücklicherweise nicht immer. Erst die Bezirksanwaltschaft kann ein Verfahren einstellen. Beim Cannabiskonsum sollte die Möglichkeit geschaffen werden, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen. Das heisst: weg vom Offizialdelikt, weg von den erwähnten 3000 Verzeigungen pro Jahr.

Zugleich müsste bei Hanf- oder Cocaprodukten differenziert werden. Es gibt durchaus Produkte, die heute unsinnigerweise verboten sind. Bevor keine Alternativen vorliegen und die Erfahrungen im Ausland nicht genügend studiert worden sind, sollte von einer Standesinitiative abgesehen werden. Zum Schluss noch einen Satz von Professor Ambros Uchtenhagen: «Gerade vor dem Hintergrund des Suchtpotentials in unserer Bevölkerung wird jedes zusätzliche legale Suchtmittel auch einen Markt finden».

Anna Guler (SP, Zürich): Ich plädiere für Hanf. Hanf ist eine der ältesten Kulturpflanzen, die wir kennen. Aus den Fasern und Stengeln werden Textilien, Seile, Papiere, Werkstoffe und Dämmstoffe hergestellt. Die Samen werden zu Teigwaren, Speise- und Massageöl sowie Kosmetika verarbeitet. Die Blätter würzen Biere und Weine. Die Blüten landen nicht nur in Millionen von Joints, sie können auch tausenden von Menschen helfen, Schmerzen zu lindern; so bei Aids- und Krebspatienten. In den Dreissigerjahren wurden gegen 30'000 Produkte aus und mit Hanf angeboten. In den letzten drei Jahren sind in der Schweiz viele Hanfbetriebe gegründet worden. In sämtlichen Betrieben sind zurzeit über tausend Personen beschäftigt. Insbesondere jugendliche Erwerbslose haben so den Einstieg ins Erwerbsleben geschafft.

Grundsätzlich sollten die Forschung, aber auch der Anbau und die industrielle Verarbeitung von Hanf gefördert werden. An landwirtschaftlichen Schulen sollte Hanf in den Lehrplan aufgenommen werden, da die Möglichkeiten des Hanfs beinahe unbegrenzt sind. Hanf als Alternative zum Holz. Hanf ist eine Pflanze, die jährlich wiederkehrend ist,

und mit der wir die Abholzung der Wälder verhindern können. Seit fast 2000 Jahren wird Hanf als Papierrohstoff verwendet. Ein einziger Hektar Hanf bringt auf die Dauer fünfmal mehr Papier wie ein gleich grosser Wald. Papier ohne Chemie, das den Namen Umweltpapier verdient. Papier ist nur eines von vielen Produkten, das Hanf liefern kann. Keine andere Nutzpflanze hat in der Geschichte eine universellere Verwendung gefunden. Cannabis war von alters her das universale Überlebensmittel der Zivilisation, der ertragreichste und am schnellsten nachwachsende Rohstoff der gemässigten Klimazonen.

Cannabis kann bei einer Reihe von Erkrankungen als wirksames und nebenwirksames Medikament eingesetzt werden. Bei uns wurde es lange nur als Rauschmittel wahrgenommen; seine medikamentösen Potenzen werden erst langsam wiederentdeckt. Aidspatienten verlieren wegen Appetitlosigkeit und Unwohlsein oft in kurzer Zeit stark an Gewicht. Es gibt viele Patienten, die berichten, dass sie nach der Einnahme von Cannabis zum ersten Mal wieder richtig Appetit verspürten. In der Aidsbehandlung eingesetzte antivirale Medikamente verursachen nicht selten schwere Übelkeit, was die Gesundheit von Schwerkranken weiter beeinträchtigt. In den USA konnte die Wirksamkeit von synthetischem THC zur Appetitsteigerung und zur positiven Beeinflussung des Gewichts nachgewiesen werden. Es gibt weitere Krankheiten, die durch Cannabisprodukte gelindert werden können, die ich hier nicht weiter ausführen will. Ich bitte Sie, der Vorlage 3559 zuzustimmen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Ich stimme mit meiner Fraktion zwar darin überein, dass im Bereich der legalen Drogen ein Missstand im Jugendschutz besteht. Weiter teile ich die Befürchtung, dass dieser auch bei einer Freigabe der Cannabisprodukte ein Problem darstellen dürfte. Dennoch trete ich für eine Legalisierung ein, denn heute bestehen komplett verschobene Relationen. Für Alkohol und Tabak darf in unserem Land nach wie vor geworben werden, selbst mit Kampagnen, die offensichtlich auf Jugendliche ausgerichtet sind. Bei den Cannabisprodukten jedoch, deren Suchtpotential in etwa vergleichbar ist mit jenem von Alkohol und gar geringer ist als dasjenige des Nikotins, soll nun aber weiterhin selbst der blosse Konsum verboten und somit strafbar bleiben.

Noch heute werden im Kanton Zürich Jugendliche und Erwachsene wegen blossen Cannabiskonsum verzeigt und zu Bussen verknurrt. Meine Fraktionskollegen befürchten, dass mit dem Wegfallen dieser Repressionen mehr Cannabisprodukte konsumiert würden, insbesondere von

Jugendlichen. Diese Sorge teile ich aber nur sehr beschränkt. Dies vor allem deshalb, weil ich überzeugt bin, dass eine Gleichstellung der Cannabisprodukte mit den legalen Suchtmitteln eine wirkungsvolle und glaubwürdige Prävention überhaupt erst ermöglichen würde. Für die Jugendlichen entspricht die Rechtslage nämlich in etwa folgender Aussage: «Die Konsumation von Alkohol und Tabak ist kein Problem und völlig harmlos. So gefährlich, wie es mir die Eltern und Lehrer immer weis zu machen versuchen, können die Zigis und der Alk gar nicht sein, sonst wären sie genauso verboten wie das Kiffen. Dann dürfte man auch mit Sicherheit keine Werbung dafür machen». Das ist die Message, die die Jugendlichen aufgrund der heutigen Rechtslage erhalten.

Über mehrere Jahre hinweg habe ich mit Oberstufenschülerinnen und -schülern Multiplikatorenkurse gegen Alkohol- und Tabakmissbrauch durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler zeigten sich immer sehr beeindruckt von den vielen schädlichen Wirkungen von Alkohol und Tabak. Sie wollten dann aber immer schnell zu den ihrer Ansicht nach wirklich gefährlichen Substanzen, den illegalen Drogen kommen. Trotz den verstärkten Präventionsbemühungen musste in den letzten Jahren bei Jugendlichen eine massive Zunahme des Alkohol- und Tabakkonsums festgestellt werden. Ohne die Wirkung der Cannabisprodukte verharmlosen zu wollen, bin ich der festen Überzeugung, dass eine wirklich effiziente Prävention im Bereich der weichen Drogen die Legalisierung von Cannabis bedingt. Dies nicht im Sinne einer Unbedenklichkeitserklärung, doch im Sinne einer Gleichstellung mit Vergleichbarem. Die ungerechtfertigte und heikle Stigmatisierung des Konsums von Cannabisprodukten ist aufzulösen. Nur so wird es möglich sein, den Schein der Harmlosigkeit von Alkohol und Tabak in jene Traumwelt zu verweisen, die in der Tabakwerbung immer wieder bemüht wird. Aus diesen Gründen werde ich zusammen mit meinem Fraktionskollegen Kurt Schreiber dieser Standesinitiative zustimmen, womit Sie sich nun auch den Namensaufruf sparen können.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Schweden und die Niederlande buchstabieren in ihren drogenpolitischen Experimenten zurück, und die EU überlegt sich, ein Verbot für Tabakwerbung einzuführen. Lassen Sie mich noch einige Bemerkungen zu diesem Thema machen, gleich wie Willy Germann dies für den anderen Teil unserer Fraktion getan hat.

Erstens: Verbote und Ursachenforschung beziehungsweise Heilung an den Wurzeln schliessen sich nicht aus. Die Initianten hingegen schlagen bloss Symptombekämpfung vor. Zu glauben, dass damit für die Repression der harten Drogen mehr Mittel zur Verfügung stünden, bedeutet, an den Storch zu glauben.

Zweitens: Zu den Ängsten. Es ist eine Tatsache, dass der Konsum bei einer Freigabe der Suchtmittel ansteigt. Das Gefährdungspotential nimmt zu. Vergleichen Sie mit den Erfahrungen bei Alkohol, Tabak oder Medikamenten. Kinder und Jugendliche brauchen zwar Vertrauen, doch es ist ebenso notwendig, ihnen Grenzen zu setzen. Ich spreche als Vater dreier schulpflichtiger Kinder, also aus Erfahrung.

Drittens: Wenn wir schon von den Kosten der Missbrauchsbekämpfung reden, geht es nicht an, dass sich der Staat beim Handel mit Betäubungsmitteln Qualitätskontrollen auferlegt. Dieses Engagement sähe ich viel lieber in der Prävention, bei welcher die Initiantinnen bisher wenig Fantasie entwickelt haben.

Viertens: Straflosigkeit gemäss Opportunitätsprinzip ist bekanntlich heute schon Praxis. Das heisst nicht, dass es klug wäre, deswegen sogenannte leichte Drogen gleich zu legalisieren. Den Behauptungen der Einzelinitiantin Monika Artho, es sei wissenschaftlich erwiesen, dass der Konsum von Haschisch weder gesundheitsschädigend ist, noch zur Abhängigkeit führt und deshalb nicht als Einstieg in harte Drogen bezeichnet werden kann, kann ich gar nichts abgewinnen. Das Gegenteil lässt sich genau so gut behaupten.

Zudem ist die Verfassungsmässigkeit des Vorstosses nicht gegeben. Dass Zürich mit seinen zweifelhaften Experimenten in den letzten Jahren, die durch einer härtere Gangart wieder in akzeptable Bahnen gelenkt werden konnten, jetzt eine Standesinitiative für eine Liberalisierung von Drogen einreichen will, finde ich verfehlt. Auf dieses blauweisse Signal, Herr Vischer und Frau Kamm, kann ich verzichten. Denn erstens ist es blauäugig, und zweitens wird die drogenpolitische Weste des Kantons Zürich dadurch auch nicht weisser. Ich bitte Sie, beide Initiativen abzulehnen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur), Präsident der vorberatenden Kommission: Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen zur Debatte, die heute morgen und jetzt geführt worden ist. Ich hoffe, dass Sie mir ein bisschen besser zuhören als meinen Vorrednerinnen und Vorrednern.

Zu Peter Marti: Sie haben unter dem Stichwort gesundheitliche Aspekte Herrn Felix Gutzwiler zitiert und den Eindruck entstehen lassen, dass Felix Gutzwiler gegen diese Standesinitiative sei. Sie haben aber nur die Hälfte seines Votums zitiert. Felix Gutzwiler hat klar gesagt, dass er für die Standesinitiative ist. Dazu möchte ich Ihnen kurz etwas aus dem Protokoll zitieren: «Mit guter Gesundheitsförderung und Prävention soll die Nachfrage nach Suchtmitteln gesenkt werden. Eine Entkriminalisierung würde die Attraktivität ebenfalls verringern.»

Eine persönliche Bemerkung: Vorhin wurde gesagt, hier drin herrsche eine Liberalisierungseuphorie oder eine Liberalisierungsharmonie. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass es darum nicht geht. Es geht darum, ob wir den Konsum kriminalisiert haben wollen, oder ob wir ihn entkriminalisieren wollen. Nur darum geht es.

Peter Marti zitierte im weiteren das New-Yorker-Abkommen von 1961. Dieses könne man nicht ohne weiteres aufkündigen, weil man sich nur mit einstimmigem Beschluss aus dem Abkommen lösen könne, bei welchem 177 Staaten dabei sind. Offensichtlich ist dies aber eine Interpretationsfrage. Staatsanwalt Ulrich Weder hat in der Kommission eine andere Meinung vertreten: «Das New Yorker Übereinkommen liesse je nach Auffassung eine eigenständige Cannabispolitik mit gewissen Einschränkungen zu.»

Zum Wiener-Abkommen haben Sie nichts gesagt. Ich hole dies hier nach. Das Parlament hat das Wiener-Abkommen beraten und beschlossen, doch vom Bundesrat wurde es noch nicht ratifiziert.

Zu den Argumenten von Laurenz Styger: Seine Argumente waren die von mir zitierten Stereotypen, die wir gerne in der Kommission hätten diskutieren wollen. Doch Laurenz Styger hat in der Kommission mit den Experten und Expertinnen kein einziges Wort über diese Argumente gewechselt. Das ist ehrlich gesagt bedauerlich; denn, hätten Sie dies in der Kommission nicht versäumt, hätte nicht ich Ihnen sagen müssen, was Sache ist, sondern die Experten und Expertinnen hätten dies getan. Das betrifft auch Werner Scherrer und Vilmar Krähenbühl.

Zu Willy Germann: Ihr Alternativvorschlag kommt reichlich spät. Sie wissen so gut wie ich, dass die Motion von Franziska Frey-Wettstein und die Einzelinitiative Monika Artho seit zwei Jahren auf dem Tisch liegen. Die Kommission hat sich über ein Jahr beraten. Jetzt kommen Sie beim Abschluss der Beratungen mit Alternativvorschlägen. Diese stehen nun leider gar nicht zur Diskussion; es geht heute darum, ob wir eine Standesinitiative beschliessen oder nicht.

Ein letztes Wort zu Stephan Schwitter: Die Strafflosigkeit dank Opportunitätsprinzip beim Konsum von Cannabis ist im Kanton Zürich leider nicht die Regel. Es gibt sie zwar, doch die Expertinnen und Experten haben verlauten lassen, dass das überhaupt nicht die Regel ist.

Das Einreichen dieser Standesinitiative kommt gerade zum richtigen Zeitpunkt, weil der Bundesrat dabei ist, das Betäubungsmittelgesetz zu revidieren. Franziska Frey-Wettstein hat dies bereits erwähnt. Nächstes Jahr wird das revidierte Betäubungsmittelgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Auch andere Kantone, namentlich die beiden Kantone Basel und Solothurn haben Standesinitiativen mit dem selben Inhalt eingereicht. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen und die Einzelinitiative Artho nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrat Markus Notter: Wir haben in diesem Hause schon verschiedentlich Drogendebatten geführt. Ich hatte den Eindruck, dass die heutige etwas weniger emotional gewesen sei als frühere. Wenn ich mir Liberalisierungsvorstösse aus früheren Jahren vor Augen führe, glaube ich, dass wir nun bereit sind, sachlicher und argumentativer über dieses Thema zu diskutieren.

Ich möchte ein paar Bemerkungen zu den gesundheitlichen Voraussetzungen machen, die dazu geführt haben, diese Standesinitiative vorzuschlagen. In unserer Weisung haben wir das Problem des Cannabiskonsums keineswegs verharmlost. Wir haben nicht gesagt, dass Cannabis ein tolles Genussmittel für die Bevölkerung sei, das wir propagieren wollen. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Cannabisprodukten ein Abhängigkeitspotential vorhanden ist. Dieses ist mit jenem des Alkohols vergleichbar und etwas weniger schlimm als jenes des Nikotins. In Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft haben wir festgehalten, dass es ein Abhängigkeitspotential von Cannabis gibt. Die Frage ist aber: Was rechtfertigt, den Konsum von Cannabis zu verbieten, während der Konsum von Nikotin und Alkohol legal ist? Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht begründen. Das Strafrecht ist ultima ratio, das letzte und schärfste Mittel, das dem Staat zur Verfügung steht. Dieses sollte er nur dann einsetzen, wenn das Verhalten, das er damit verhindern will, für die Gesellschaft in einem Ausmass schädlich ist, dass das Einsetzen dieses Mittels als verhältnismässig erachtet werden kann. Mit der Entkriminalisierung der Cannabisprodukte wollen wir eine Trennung zwischen harten und weichen Drogen, deren

Wirkungen zwar nicht verharmlost werden dürfen, die aber mit anderen Suchtmitteln vergleichbar sind, welche in der heutigen Gesellschaft akzeptiert werden.

Mit all jenen, die so tun, als ob das Strafrecht ein wirksames Mittel zur Erziehung der Jugend sei, habe ich Mühe. Auch mit dem Argument, dass wir unseren Kindern ein bestimmtes Verhalten nicht mehr verbieten können, wenn das Strafrecht nicht mehr zur Verfügung steht, habe ich Mühe. Dann machen Sie doch alles, was strafrechtlich nicht verboten ist.

Wenn wir alles machen würden, was strafrechtlich nicht verboten ist, könnten Sie unsere Gemeinschaft und damit unseren Staat gleich abschreiben. Dann würde nichts mehr funktionieren. Wir sind darauf angewiesen, dass sich die Leute auch jenseits des Strafrechtes vernünftig und sozialverträglich verhalten. Wenn Sie den Glauben an die Vernunft des Handelns verlieren, wenn Sie nicht mehr daran glauben, dass Ihre Erziehung eine bestimmende Einwirkung auf die Jugendlichen jenseits des Strafrechtes haben kann, dann ist es um unsere Gemeinschaft wirklich schlimm bestellt. Doch dies kann wohl nicht Ihre Meinung sein.

Wir glauben daran, dass man auch ohne strafrechtliche Verbote Prävention betreiben und die Jugend zu einem vernünftigen Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln führen kann. Ich glaube, dass gerade der Unterschied zwischen den Genuss- und Suchtmitteln der älteren Generation, nämlich Alkohol und Nikotin, und den Cannabisprodukten, dem Genuss- und Suchtmittel der jüngeren Generation, es schwierig macht, bei den Jugendlichen einen vernünftigen Umgang mit diesen Mitteln herbeizuführen. Es ist ihnen nicht klar, weshalb der Schoppen Wein am Abend völlig straflos konsumiert werden kann, ihr Genuss- oder Suchtmittel hingegen strafrechtlich verfolgt wird. Das führt zu Trotzreaktionen und zur Ablehnung staatlicher Massnahmen. Dieses Verhalten gilt als diskriminierend und ist aufgrund der medizinisch wissenschaftlichen Grundlagen nicht erklärbar. Deshalb meine ich, dass die Entkriminalisierung sinnvoll ist.

Als Alternative wurde von Peter Marti, aber auch von Willy Germain, angeboten, dass man zum Opportunitätsprinzip greifen und nur dann Verzeigungen oder Bestrafungen vornehmen soll, wenn es sinnvoll erscheint. Das Opportunitätsprinzip ist im Strafrecht eine heikle Angelegenheit. Der Entscheid, ob etwas strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht, geben Sie dabei in die Hand der Strafverfolgungsbehörden, die aufgrund ihrer eigenen Kriterien entscheiden sollen, ob verfolgt

werden soll oder nicht. An sich ist dies problematisch, weil Sie wahrscheinlich nicht darum herumkommen werden, die Opportunitätsentscheidungen an bestimmten Kriterien zu messen. Mit der Zeit würden Regeln entstehen, die festlegen, unter welchen Bedingungen verfolgt werden soll. Das Ergebnis einer solchen Politik ist ein Regelwerk auf dem Hintergrund des Opportunitätsprinzips, das teilweise eine Straflosigkeit des Konsums oder auch des Handels bewirkt.

Das ist genau das gleiche, was wir mit unserer Standesinitiative wollen. Doch wir wollen nicht das Opportunitätsprinzip im Hintergrund. Wir wollen, dass der Konsum von Cannabis nicht mehr eine Angelegenheit des Strafrechtes und des Betäubungsmittelgesetzes ist, sondern er soll mit anderen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden. Wir kommen damit eigentlich zum selben Resultat. Wir führen meiner Ansicht nach einen Streit um des Kaisers Bart. Das Opportunitätsprinzip ist problematisch, weil immer unklar sein wird, welcher Opportunität man folgt. Ich glaube, dass das Opportunitätsprinzip keine Lösung ist. Immerhin haben jene, die das Opportunitätsprinzip in die Diskussion eingebracht haben, erkannt, dass die heutigen Regelung auch nicht gut ist, sonst hätten sie solche Vorschläge kaum gemacht.

Abschliessend denke ich, dass es richtig ist, wenn wir in dieser Sache einen Schritt voran gehen, weil wir im Kanton Zürich mit der Problematik besonders befasst sind. Es ist aber nicht so, dass es sich dabei um ein weissblaues Voranschreiten des Kantons Zürich handelt. Ich muss Sie daran erinnern, dass der Kanton Basel-Land diese Standesinitiative bereits vor uns eingereicht hat. In diesem Sinne befinden wir uns in Gesellschaft eines weiteren ehrenwerten eidgenössischen Standes und müssen uns nicht ganz alleine fühlen, wenn wir die Standesinitiative einreichen. Ich glaube, dass der Weg, den wir beschreiten, ein vernünftiger ist. Die Schweiz darf dieses Problem aufnehmen und international diskutieren. Ich bin überzeugt, dass sich der Weg der Vernunft auch international durchsetzen wird. Ich bitte Sie deshalb, den Anträgen des Regierungsrates zu folgen. Das heisst, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen und dem Beschluss auf Einreichung einer Standesinitiative zuzustimmen.

Persönliche Erklärung

Bruno Bösel (FPS, Richterswil): Es zeichnet sich ab, dass die Vorlage 3559 eine Mehrheit finden wird, und wir morgen in der Presse mit fetter Überschrift lesen können: «Zürcher Kantonsrat für die Freigabe von

Cannabisprodukten.» An dieser Stelle möchte ich die Presse bitten, dass die ablehnenden Teile, das werden die SVP, die Schweizer Demokraten, in meiner Person die Freiheitspartei, auch Teile der EVP und CVP sein, nicht unter dem Zwischentitel «ewig Gestrige» figurieren, sondern dass die Argumente dieser Parteien ernst genommen werden. Ich möchte an das Votum von Peter Marti erinnern, der internationale Verträge verletzt sieht, oder auch an das Votum von Hans-Peter Amstutz, der den Jugendschutz und die Volksgesundheit in den Vordergrund stellt. Es gibt die Freigabe von Cannabisprodukten in den Niederlanden, wo Kleinhandel und Konsum in den sogenannten «Coffee-Shops» toleriert wird. Nach anfänglicher grosser Euphorie musste die Regierung die Hälfte dieser «Coffee-Shops» schliessen, weil darin mit harten Drogen gehandelt wurde. Auch wurde eine massive Zunahme des Cannabiskonsums durch Jugendliche festgestellt. Wer einmal in Amsterdam war, weiss, dass man sich in der Innenstadt keine 100 Meter bewegen kann, ohne dass man von Dealern Heroin, Kokain oder Extasy angeboten bekommt. Diese Händler ballen sich vor den sogenannten «Coffee-Shops». Begibt man sich dann in eine Bar oder ein Restaurant, ist auf einem grossen Schild zu lesen: «No dealer, no drugs.»

Ich kann mir vorstellen, dass mit der Freigabe und Legalisierung von Cannabisprodukten bei uns nicht die heile Welt einkehren wird, wie Franziska Frey-Wettstein und Christoph Schürch uns dies vorgegaukelt haben. Wir werden die gleichen Zustände haben, wie sie jetzt in Amsterdam herrschen. Deshalb bin ich froh, bei den sogenannten «ewig Gestrigen» zu sein und diese Vorlage abgelehnt zu haben.

Persönliche Erklärung

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich äussere mich nicht zu dieser Sache, wie es Bruno Bösel eben getan hat. Die Rednerliste ist geschlossen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim soeben besprochenen Thema um eine sehr emotionale Sache handelt – Regierungsrat Markus Notter hat dies in seinem fulminanten Votum bekräftigt – möchte ich mich zur Art und Weise, wie der Kommissionspräsident sein Schlussvotum abgegeben hat, äussern.

Wenn es in diesem Rat Usus wird, dass ein Kommissionspräsident anschliessend an eine Debatte seine in der Meinung abweichenden Kollegen derart abputzt und an den Pranger stellt, wie Christoph Schürch es getan hat, dann ist das kein guter Stil. Wenn er dann aber auch noch einen Kollegen unserer Fraktion, der nicht in der Kommission tätig war,

an den Pranger stellt und ihm vorwirft, er habe das Thema in der Kommission nicht vorgebracht, dann ist dies ein noch schlechterer Stil. Herr Schürch, Sie als Kommissionspräsident hätten es in der Hand gehabt, die Themen, von denen Sie hier bemängelt haben, dass sie in der Kommission nicht auf den Tisch kamen, selbst einzubringen. Das wäre ihre Aufgabe gewesen. Dort haben Sie versagt.

Ratspräsident Roland Brunner: Laurenz Styger hat den Antrag gestellt, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen. Dazu braucht es 30 Stimmen.

Abstimmung Antrag Styger

Der Kantonsrat stimmt mit deutlich mehr als 30 Stimmen dafür, die Abstimmung zur Vorlage 3559 unter Namensaufruf durchzuführen.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag der Kommission, eine Standesinitiative zwecks gesetzlicher Neuregelung von Cannabisprodukten einzureichen, stimmen folgende 99 Ratsmitglieder:

Aisslinger Peter (FDP, Zürich); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Baggenstos Toni (Grüne, Erlenbach); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Bornhauser Martin (SP, Uster); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Briner Lukas (FDP, Uster); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Büchi Thomas (Grüne, Zürich); Büsser-Ber Marie-Therese (Grüne, Rüti); Cahannes Franz (SP, Zürich); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert (FDP, Zürich); Clerici Max (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); Derisiotis Elisabeth (SP, Zollikon); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egg Bernhard (SP, Elgg); Fehr Jacqueline (SP, Winterthur); Fehr Mario (SP, Adliswil); Fierz Dorothée (FDP, Egg); Förtsch Peter (Grüne, Zürich); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Frutig Susanne (SP, Dielsdorf); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Gattiker Caspar-Vital (FDP, Zürich); Gerber Rüeegg Julia (SP, Wädenswil); Gerber-Weeber Doris (SP, Zürich); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gschwind Benedikt (LdU, Zürich); Gubler

Bernhard Andreas (FDP, Pfäffikon); Guler Anna (SP, Zürich); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Hegetschweiler Werner (FDP, Langnau a. A.); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Holm Esther (Grüne, Horgen); Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Hösly Balz (FDP, Zürich); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Huonker Thomas (SP, Zürich), Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Isler Thomas (FDP, Rüslikon); Jeker Rudolf (FDP, Regensdorf); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Kohler Trudi (SP, Pfäffikon); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Kunz Helen (LdU, Opfikon); Mägli Ueli (SP, Zürich); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Heidi (Grüne, Schlieren); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich); Püntener-Bugmann Vreni (Grüne, Zürich), Rappold Jörg (FDP, Küsnacht); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Schaller Anton (LdU, Zürich); Schellenberg Kurt (FDP, Wetzikon); Schloeth Daniel (Grüne, Zürich); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schmid Ingrid (Grüne, Zürich); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Speerli Stöckli Madeleine (SP, Horgen); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Stirnimann Isidor Markus (FDP, Wädenswil); Stucki Richard (FDP, Andelfingen); Talib-Benz Ursula (Grüne, Pfäffikon); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Vogel Josef (SP, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Waldner Liliane (SP, Zürich); Weil-Goldstein Anjuska (FraP, Zürich); Weisshaupt Crista (SP, Uster); Werner Markus (CVP, Dällikon); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Zollinger Martin (FDP, Zürich); Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur).

Gegen den Antrag stimmen folgende 58 Ratsmitglieder:

Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a. S.); Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hans-Peter (EVP, Fehraltorf); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Berset René (CVP, Bülach); Binder Fredi (SVP,

Knonau); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bösel Bruno (FPS, Richterswil); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); De-Boni Emil (FDP, Hinwil); Egloff Hans (SVP, Birrmenndorf); Enderli Irene (SVP, Affoltern a. A.); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Germann Willy (CVP, Winterthur); Grau Peter (SD, Zürich); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Gubser Werner (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hirt Richard (CVP, Fällanden); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jucker Johann (SVP, Neerach); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Kübler Eduard (FDP, Winterthur); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Leuthold Theo (SVP, Volketswil); Marti Peter (SVP, Winterthur); Metz Hans Rudolf (SD, Regensdorf); Mörgeli Christoph (SVP, Meilen); Peter Werner (SVP, Bülach); Reber Klara (FDP, Winterthur); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Rissi Alfred (FDP, Zürich); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Schaub Theo (FDP, Zürich); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Weilenmann Richard (SVP, Buch am Irchel); Weiss Karl (FDP, Schlieren); Wietlisbach Paul (SD, Zürich); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil), Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied:

Jud Ernst (FDP, Hedingen).

Abwesend sind folgende 21 Ratsmitglieder:

Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Biemann Peter (CVP, Zürich); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Gut Ulrich (FDP, Küsnacht); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heitz Hans-Jacob (FDP, Winterthur); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Lalli Ernst Emy (SP, Zürich); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Ott Martin Michael (Grüne, Bäretswil); Patroni Remo (FPS, Uster); Peyer Jürg (FDP, Zürich); Pfister-Esslinger Regula (FDP, Zürich); Sägesser Rolf (FDP, Greifensee);

10456

Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Sintzel Kurt (CVP, Zollikon); Weber Doris (FDP, Zürich); Winkler Ruedi (SP, Zürich).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat beschliesst mit 99 : 58 Stimmen, eine Standesinitiative zwecks gesetzlicher Neuregelung von Cannabisprodukten einzureichen.

Ratspräsident Roland Brunner: Zur Vorlage 3559 beantragen Ihnen der Regierungsrat und die vorberatende Kommission die Abschreibung der Motion KR-Nr. 153/1995.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101: 0 Stimmen, die Motion KR-Nr. 153/1995 abzuschreiben.

Traktandum 9 ist somit erledigt.

Ratspräsident Roland Brunner: Die Diskussion zu Traktandum 10 haben wir bereits durchgeführt. Wir schreiten lediglich zur Abstimmung. Es geht um die definitive Unterstützung der Einzelinitiative Monika Artho. Regierungsrat und vorberatende Kommission schlagen Ihnen vor, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Abstimmung über die definitive Unterstützung

Der Kantonsrat beschliesst mit 98 : 0 Stimmen, die Einzelinitiative Monika Artho nicht definitiv zu unterstützen; sie gilt somit als abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Niederlassungsbewilligung C als Voraussetzung für das Einbürgerungsverfahren von im Ausland geborenen Personen ausländischer Nationalität

Einzelinitiative Peter Marti, Zürich, vom 16. Juni 1996 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 9. September 1997) **3578**

Mario Fehr (SP, Adliswil), Präsident der vorberatenden Kommission: Um allfällige Verwechslungen zum vornherein auszuschalten, halte ich fest, dass Peter Marti in diesem Fall nicht gleich Peter Marti ist. Der Einzelinitiant Peter Marti kommt aus Zürich, unser Kantonsrat Peter Marti hingegen kommt aus Winterthur. Auch gibt es einen inhaltlichen Unterschied: Der Einzelinitiant Peter Marti aus Zürich will die Niederlassungsbewilligung C als Voraussetzung für das Einbürgerungsverfahren von im Ausland geborenen Personen ausländischer Nationalität einführen. Unser Kantonsrat Peter Marti will dies nicht. Er lehnt die definitive Unterstützung der Einzelinitiative ab.

Die vorberatende Kantonsratskommission ist mit Kantonsrat Peter Marti aus Winterthur einstimmig einer Meinung. Am 16. Juni 1996 hat Einzelinitiant Peter Marti eine Einzelinitiative eingereicht, deren wesentlichen Inhalt ich Ihnen bereits geschildert habe. Am 21. Oktober 1997 hat der Rat die Einzelinitiative mit 75 Stimmen vorläufig unterstützt. Am 20. Mai 1997 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, diese Einzelinitiative Peter Marti nicht definitiv zu unterstützen, und am 9. September 1997 ist die vorberatende Kommission dem Regierungsrat gefolgt. Die Kommission hat vorweg viele Akten studiert und eine ausführliche Diskussion geführt; schliesslich hat sie ihren Entscheid mit 15 : 0 Stimmen gefällt.

Folgende Überlegungen haben in der vorberatenden Kommission zu diesem einstimmigen Entscheid geführt:

Die Kommission hat sich vor allem mit zwei Fragen befasst. Die erste Frage befasste sich mit dem Inhalt der EI, nämlich damit, ob dieser verfassungsmässig überhaupt zugelassen werden kann. Die zweite, ebenfalls inhaltliche Frage war: Ist das Vorhaben, das Einzelinitiant Peter Marti fordert, überhaupt zweckmässig und vernünftig?

Zur Frage der Verfassungsmässigkeit hält der Regierungsrat in seinem Antrag fest, dass sich die rechtliche Unterscheidung von Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern mit und ohne Niederlassungsbewilligung C nicht auf sachliche oder vernünftige Gründe abstützen kann.

Wenn man die Rechtsprechung des Bundesgerichtes betrachtet, so verstösst die Einzelinitiative nach Ansicht des Regierungsrates gegen den Artikel 4 der Bundesverfassung und damit gegen die Rechtsgleichheit, die mithin willkürlich wäre. Die vorberatende Kommission hat sich sehr ausführlich mit dieser Frage befasst. Die Meinungen hierzu waren geteilt. Ein Teil der Kommission fand, dass die EI tatsächlich nicht verfassungsmässig sei, ein anderer Teil war sich dessen nicht sicher. Wie so oft, wenn eine Frage strittig, die Materie ansonsten aber klar ist, konnte diese Frage offengelassen werden, weil die Kommission uni sono der Meinung war, dass die EI Peter Marti inhaltlich nicht gerechtfertigt, nicht zweckmässig und nicht nützlich ist.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, verschiedene Rechtsgebiete mit verschiedenen Zielsetzungen zu vermischen. Genau das geschieht hier aber. Es findet eine Vermischung von Ausländerrecht und Einbürgerungsrecht statt. Die vorliegende EI will nämlich eine Bestimmung aus dem Ausländerrecht, die Niederlassung C, als Voraussetzung für die Einbürgerung deklarieren. Das Ausländerrecht hingegen verfolgt ganz andere Ziele als das Einbürgerungsrecht und hat mit diesem im engeren Sinne nichts zu tun. Das Ausländerrecht ist ein in sich geschlossenes Rechtsgebiet, das vom Bund in alleiniger Kompetenz geregelt wird.

Das Einbürgerungsrecht auf der anderen Seite ist nur zum Teil vom Bund geregelt, nämlich im Bürgerrechtsgesetz. Die Kantone können weitergehende Voraussetzungen an das Kantonsbürgerrecht formulieren. Diese müssen selbstverständlich an die Verfassung gebunden sein und haben einen viel grösseren Regelungsspielraum, als es im Ausländerrecht der Fall ist. Der Kanton Zürich hat diese Spielräume im Gemeindegesetz in der Einbürgerungsverordnung genutzt. Wie fast alle anderen Kantone, kennt auch der Kanton Zürich ein doppeltes Bürgerrecht, nämlich ein Gemeinde- und ein Kantonsbürgerrecht. Letzteres kann nur dann erteilt werden, wenn auch ersteres durch die Gemeindebehörden erteilt wird.

Das ganze Verfahren, wie jemand Schweizerin oder Schweizer wird, ist sehr aufwendig. Das gilt für im Ausland geborene Bewerber. In jedem Fall werden von den kantonalen Einbürgerungsinstanzen unter Beizug der Kantonspolizei sämtliche Voraussetzungen des eidgenössischen Rechts geprüft. So ist sichergestellt, dass der Bund die Einbürgerungsbewilligung erteilen kann. Die Gemeinden ihrerseits prüfen aufgrund des kantonalen Rechts noch einmal, ob sich ein Einbürgerungskandidat oder eine Einbürgerungskandidatin eignet. Am Ende dieses langwierigen Verfahrens prüft die Abteilung Bürgerrecht in der Direktion des

Innern als kantonale Einbürgerungsstelle noch einmal, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind und das Kantonsbürgerrecht erteilt werden kann. Dieses ganze Verfahren, das ich Ihnen in Abrissen geschildert habe, dauert 1,5 bis 2 Jahre und ist eines der aufwendigsten Bewilligungsverfahren, das dieser Kanton überhaupt kennt. Eingebürgert wird eben nur der oder die, welcher oder welche es schafft auf allen drei Ebenen als einbürgerungsfähig eingestuft zu werden.

Die Abklärungen der Einbürgerung werden heute von Bund, Kanton und Gemeinde so ausführlich und genau durchgeführt, dass man es nicht rechtfertigen kann, ein zusätzliches Kriterium aus dem Ausländerrecht in das Einbürgerungsverfahren aufzunehmen. Dies wäre unseres Erachtens nicht nur sachfremd, sondern auch unnötig. Das heutige Einbürgerungsverfahren funktioniert bestens. Es besteht überhaupt kein Handlungsbedarf. Deshalb beantrage ich Ihnen, Peter Marti aus Winterthur zu folgen und nicht Peter Marti aus Zürich.

Abschliessend möchte ich mich bei den Mitgliedern der vorberatenden Kommission bedanken. In der Kommission herrschte eine sehr gute, konstruktive Stimmung. Ein Zitat aus dem Kommissionsprotokoll mag dies belegen. Am Ende der Beratungen habe ich zu Regierungsrat Markus Notter folgendes gesagt: «Ich stelle Einigkeit mit dem Gesamterregierungsrat und dem Direktor des Innern fest. Das ist für Sie bestimmt ein schöner Moment, Herr Regierungsrat. Haben Sie noch etwas zu ergänzen?» Auf diese Frage hat Regierungsrat Markus Notter Folgendes bemerkt: «Ich möchte meiner Freude über diesen schönen Morgen Ausdruck verleihen.» Die Stimmung, die in der Kommission geherrscht hat, könnte man schöner nicht wiedergeben. Ich hoffe, dass dieser konsensuale Geist, der die Kommission beseelt hat, heute auch im Rat Einzug hält.

Ratspräsident Roland Brunner: Das Wort aus dem Rat wird weiter nicht verlangt. Regierungsrat Markus Notter verzichtet auf ein Votum. Damit schreiten wir zur Schlussabstimmung.

Abstimmung über die definitive Unterstützung

Der Kantonsrat beschliesst mit 93 : 7 Stimmen, die Einzelinitiative Peter Marti, Zürich, nicht definitiv zu unterstützen; sie gilt somit als abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Schutz von Mietkautionen

Einzelinitiative Elisabeth Derisiotis, Zollikon, vom 27. März 1995 (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Februar 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 9. September 1997) **3568**

Helen Kunz (LdU, Opfikon), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Am 4. September 1995 hat der Kantonsrat die Einzelinitiative Elisabeth Derisiotis vorläufig unterstützt und zur Bericht- und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Die EI verlangt, dass das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ergänzt und eine neue Bestimmung eingeführt wird, welche für die Sicherheitsleitungen von Mieterinnen und Mietern genauere Bestimmungen erlässt. Begründet wird diese Forderung damit, dass im neuen Schweizer Mietrecht vom 1. Juli 1990 immer noch Lücken bestehen. So könnten heute laut Initiantin Mieterinnen und Mieter je nach Depotbank über Sperrkontozinsen verfügen oder nicht.

Die Initiative stellt klar, dass der Zinsertrag auf jeden Fall den Mietern zusteht. Ebenso seien zahlreiche vor dem 1. Juli 1990 errichtete Depots noch nicht auf separate Sperrkonti übertragen worden. Hier soll der Vermieter gezwungen werden, bestehende Depots innert 6 Monaten umzuwandeln. Um diesen und weiteren Bestimmungen Nachdruck zu verschaffen, sollen Zuwiderhandlungen künftig mit Busse geahndet werden können. Soviel zur Initiative.

Die Spezialkommission hat die am 9. Februar 1997 vom Regierungsrat zugewiesene Vorlage 3568 an der Sitzung vom 9. September 1997 beraten und beantragt dem Kantonsrat mit 8 : 7 Stimmen, die Einzelinitiative gemäss Antrag des Regierungsrates nicht definitiv zu unterstützen. Die Mitglieder der Kommission wurden vorgängig mit ausführlichen Stellungnahmen der Vereinigung Zürcher Mieterinnen- und Mieterverbände sowie des Kantonalverbands Zürcher Hauseigentümervereine versehen, die – so denke ich – zu einer guten Vorbereitung der Kommissionsmitglieder beitrugen. Die Meinungen in der Kommission waren denn auch schnell gemacht. Zudem hatte es auf der befürwortenden wie auf der ablehnenden Seite Spezialistinnen und Spezialisten, die anschliessend kompetent Stellung nehmen werden, so dass ich mich hier kurz fassen kann.

Zu Diskussionen Anlass gaben vor allem drei Punkte:

Erstens: Die Mietkautionen und Depotregelungen sind – trotz Bundesrecht – nach wie vor ein wichtiges Thema bei den Beratungen der Mieterverbände. Deshalb haben die Kantone Genf, Waadt und Tessin ergänzende Bestimmungen erlassen.

Zweitens: Die Verfügbarkeit über die Zinserträge bedarf einer zusätzlichen einheitlichen Interpretation.

Drittens: Die altrechtlichen Depots, das heisst, die Mietdepots, die vor der Bundesregelung von 1990 hinterlegt worden sind, geben immer noch zu Streitigkeiten Anlass.

Das waren die wesentlichen Diskussionspunkte. Der Regierungsrat und die Kommissionsmehrheit nehmen zu diesen Punkten wie folgt Stellung:

Erstens: Die Bundesrechtliche Regelung genügt und schützt die Mieterinnen und Mieter vor Missbräuchen. Es ist sogar fraglich, ob Regelungen, wie sie die Einzelinitiative vorsieht, nicht gegen Bundesrecht verstossen, welches verlangt, dass Sicherheitsleistungen unverzüglich und gesetzeskonform hinterlegt werden müssen. Geschieht dies nicht, kann der Mieter oder die Mieterin den Anspruch richterlich durchsetzen lassen.

Zweitens: Wer über die Zinserträge einer auf ein Sparkonto oder Depot hinterlegten Kautions verfügen kann, wird durch das Bundesrecht nicht ausdrücklich geregelt. Diese Frage ist jedoch durch Auslegung des Bundesrechts und nicht durch den kantonalen Gesetzgeber zu entscheiden.

Drittens: Die altrechtlichen Depots sind bundesrechtlich geregelt. Auch hier wird allerdings die Auslegung von beiden Seiten unterschiedlich beurteilt. Das Problem kann aber nicht mit einer kantonalen Regelung gelöst, sondern muss durch das Bundesgericht entschieden werden. Erst dann wird eine einheitliche Interpretation vorliegen; der Kanton kann nicht von sich aus gesetzgeberisch Interpretationen vornehmen. Was die Gesetze der Kantone Genf, Waadt und Tessin anbelangt, bleibt festzuhalten, dass diese Kantone ihre Gesetze noch vor 1990, also unter dem ehemaligen BMM (Bundesbeschluss über Massnahmen im Mietwesen) erlassen haben. Heute wäre dies nicht mehr nötig.

Eine Kommissionsminderheit vertritt die Meinung, dass es bei allen zur Diskussion stehenden Punkten um ergänzende Bestimmungen durch die Kantone gehe, so wie es das Bundesrecht ausdrücklich festhalte und im Falle des Kantons Tessin auch bestätigte. Eine kantonale Regelung

könnte zur Klärung beitragen und Streitigkeiten vermeiden. Deshalb wird von der Kommissionsminderheit der Antrag gestellt, die Einzelinitiative Derisiotis sei definitiv zu unterstützen. Den Minderheitsantrag wird Elisabeth Derisiotis anschliessend begründen.

Aus Spargründen wurde auf den Druck einer A-Vorlage verzichtet. Dies ist unser Beitrag, die strapazierten Kantonsfinanzen wenigstens etwas zu entlasten. Zum Schluss lässt sich einmal mehr festhalten, dass es – wie so oft bei Gesetzen – um die Frage geht: Was sind ergänzende und was sind weitergehende Bestimmungen zum Bundesrecht. Hier scheiden sich die Geister einmal mehr, je nach Lager. Ich danke Regierungsrat Markus Notter und den Kommissionsmitgliedern für die kurze Zusammenarbeit und beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, die EI Derisiotis nicht definitiv zu unterstützen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich stelle Ihnen den Antrag, der in der Kommission nur knapp unterlegen ist, meine Einzelinitiative zum Schutz von Mietkautionen definitiv zu unterstützen und begründe Ihnen dies wie folgt:

Zum Grundsätzlichen: Meinen Antrag für die definitive Unterstützung bringe ich aus meiner Minderheitsposition in der Kommission. Die Minderheit war bei einem Stimmenverhältnis von 8 : 7 allerdings knapp. Die Zusammensetzung des Parlamentes und der Kommission bewirkt, dass ich als Vertreterin einer klaren Bevölkerungsmehrheit – im Kanton Zürich sind immerhin über 80 Prozent der Bevölkerung Mieterinnen und Mieter – im Parlament in eine Minderheitsposition gesetzt werde. Der Kantonsrat ist, was das Verhältnis Mieter zu Hauseigentümer anbelangt, verglichen mit der Zürcher Bevölkerung geradezu umgekehrt proportional zusammengesetzt. Es besteht somit die berechtigte Gefahr, dass dieses Parlament in Mieterinnen- und Mieterfragen über die Köpfe der überwiegenden Mehrheit der Zürcher Bevölkerung hinweg politisiert. Dass dies so nicht geschieht, liegt selbstverständlich ganz in Ihren Händen. Mit der definitiven Unterstützung der Depotinitiative geben Sie ein Signal in eine gute Richtung, indem Sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ermöglichen, sich bei einer Volksabstimmung selbst zu diesem Thema zu äussern.

Zum Inhalt der Einzelinitiative: Die Art der Hinterlegung von Mietkautionen ist seit Juli 1990 in Artikel 257e OR geregelt, ebenso die Maximalhöhe der Sicherheitsleistungen bei Wohnungsmieten. Auch regelt das OR klar die Herausgabe des Depots, insbesondere nach Beendigung

des Mietverhältnisses. Im gleichen Artikel räumt der Gesetzgeber den Kantonen die Möglichkeit ein, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit haben bis heute drei Kantone Gebrauch gemacht, nämlich die Kantone Genf, Waadt und Tessin.

Die dem Zürcher Kantonsrat eingereichte EI, die heute zur Diskussion steht, ist praktisch identisch mit dem Genfer Gesetz, das seit dem 18. April 1975 in Kraft ist und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bisher stets geschützt worden ist. Die Initiative ist zeitgemäss, denn die Frage der Mietkautionen ist heute aktueller denn je. Während die Haushaltbudgets stagniert haben oder knapper geworden sind, sind die Mietzinse weiterhin angestiegen, wie dies aus den vor kurzem veröffentlichten Zahlen des Bundesamtes für Statistik klar hervorgegangen ist.

Meines Erachtens ist die Initiative sowohl zulässig als auch zweckmässig, denn sie schliesst Lücken und ist nicht überholt und steht auch nicht im Widerspruch zum Bundesrecht, wie die Kommissionmehrheit es behauptet. Im Gegenteil, sie verstärkt die Rechtssicherheit der bundesrechtlichen Regelungen. Bezogen auf die einzelnen Inhalte der Initiative heisst dies:

Sie setzen Fristen für das Anlegen eines Depots und für die Überführung der noch nach altem Recht angelegten Depots in Depots gemäss den Bestimmungen des heutigen Rechts. Dadurch wird die Stossrichtung der bundesrechtlichen Gesetzgebung ergänzt und präzisiert, und der Druck zur Einhaltung des Gesetzes und der Rechtssicherheit wird verstärkt.

Das gleiche gilt für die Frage der Verfügbarkeit über den Zinsertrag, der in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Die Initiative schafft hier Klarheit, indem sie festlegt, dass der Zinsertrag in jedem Fall dem Depotgeber oder der Depotgeberin gehört.

Eine eigentlich neue Regelung, die die Initiative verlangt, ist die Regelung betreffend Bürgschaften. Hier hat der Gesetzgeber bisher keine Regelung getroffen. Bürgschafts- sowie Versicherungsgesellschaften haben diese Gesetzeslücke erkannt und davon profitiert, oft zum Nachteil der Mieterschaft. Die vorliegende Initiative will Bürgschaften nicht verhindern, sie sieht sie ausdrücklich vor; doch will sie mögliche Missbräuche verhindern.

Der Regierungsrat begründet seine ablehnende Haltung unter anderem damit, dass es wegen ein paar weniger schwarzen Schafe unverhältnismässig sei, eine neue Gesetzesbestimmung zu erlassen. Grundsätzlich

möchte ich dazu sagen, dass die Mietrechtsbestimmungen im OR weitgehend den Charakter des Schutzes von Missbräuchen beinhalten und sich damit generell gegen schwarze Schafe richten. Dass es im Bereich Mietkautionen eine Dunkelziffer von schwarzen Schafen gibt, die leider nicht so gering ist, wie es der Regierungsrat vermutet, und die sich nachteilig auf die Mieterschaft auswirkt, lässt sich aus den folgenden Gegebenheiten ableiten:

In der Beratung von Mietenden steht das Thema Mietkautionen-Schlussabrechnungen an dritter Stelle der Beratungsthemen des Mieterinnen- und Mieterverbandes der Stadt Zürich. 1996 gab es 700 Beratungen zu diesem Thema.

Bürgschaftsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften haben eine Gesetzeslücke und ein einträgliches Geschäft geortet. Die Vermieterschaft kann Maximalhöhen von Sicherheitsleistungen leichter erhalten, und ihr Zugriff zu diesen Geldern wird erleichtert. Das Einhalten der geltenden Mieterschutzbestimmungen wird dadurch oft erschwert oder gar verunmöglicht.

Eine kürzlich durchgeführte Studie einer Schweizer Grossbank hat ergeben, dass etwa 700'000 Mietzinsdepots auf den grösseren Schweizer Banken liegen müssen. Wenn man gesamtschweizerisch von rund 2,2 Millionen Mietverhältnissen ausgeht und davon, dass für die meisten Wohnungen eine Kaution verlangt wird, liegt die Vermutung nahe, dass heute noch grosse Summen gesetzwidrig bei den Vermieterinnen und Vermietern lagern.

Der Handlungsbedarf für die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen ergänzenden Bestimmungen scheint mir damit gegeben. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen dem Genfer Gesetz, das seit langer Zeit in Kraft ist. Es würde dem Kanton Zürich mit seinem äusserst hohen Mieteranteil sicher gut anstehen, ein Gleiches zu tun und dem überwiegenden Teil der Bevölkerung den gleichen Schutz zu garantieren, wie dies andere Kantone bereits vor Jahren erfolgreich getan haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, die Einzelinitiative definitiv zu unterstützen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Zuerst möchte ich sagen, dass ich mich von der Kommissionsarbeit enttäuscht sehe. Es bestand keine Bereitschaft, das Anliegen sorgfältig anzuschauen. In einer Zuschrift des Hauseigentümergeverbandes an die Kommissionsmitglieder wird in der vorgeschobenen Hauptargumentation gesagt, dass nun kein Wohnungsmangel mehr herrsche, und dass man deshalb das Mietrecht lockern

könne. Bei dieser Einzelinitiative geht es weder um eine Lockerung noch um eine Verschärfung, sondern um das Schliessen einiger Lücken im Bereich des Mietdepots. Ich verstehe nicht, weshalb man eine Regelung, welche die korrekt Vermietenden in keiner Weise betreffen würde, einmal mehr verhindern will.

Es wurde von Überreglementierung gesprochen. Ich bin der Meinung, dass eine solche Regelung Rechtsstreitigkeiten vermeiden helfen kann, und damit auch unseren Gerichten viel Arbeit erspart werden könnte. Denn es bestehen ja tatsächlich Probleme in diesem Bereich. Wenn eine alleinerziehende Mieterin ihr Depot von 2500 Franken verliert, ist das für sie ein schwerwiegendes Problem, über welches man nicht einfach hinwegsehen kann. Wenn eine Regelung auf kantonaler Ebene nur schon wenige solche Fälle verhindern könnte, ist sie mehr als nur gerade gerechtfertigt.

Die Regierung und die Kommissionsmehrheit sind der Ansicht, dass die Regelung bundesrechtswidrig sei. Es ist aber eine Tatsache, dass andere Kantone Regelungen kennen, die mit der Einzelinitiative Elisabeth Derisiotis durchaus vergleichbar sind, so zum Beispiel die Kantone Genf und Waadt. Es ist ebenfalls eine Tatsache, dass das Bundesmietrecht eine Klausel beinhaltet, die den Kantonen ausdrücklich das Recht einräumt, zum Schutz der von den Mietern geleisteten Sicherheiten ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Damit wird klar, dass hier in keiner Weise eine Bundesrechtswidrigkeit vorliegen würde.

Meines Erachtens sind alle Anliegen, welche die EI aufgreift, mehr als nur gerade berechtigt. Was die Bürgschaften und die Bankgarantien angeht, hat sich die Notwendigkeit einer ergänzenden Regelung in den letzten Monaten deutlich verschärft. Den Mietern muss die Möglichkeit gegeben werden, durch die nachträgliche Hinterlegung eines Bardepots aus solchen Verträgen auszusteigen. Was die freie Verfügbarkeit über die Depotträge betrifft, räume ich ein, dass die Dringlichkeit oder Notwendigkeit weniger gegeben ist. Dieser Vorlage die definitive Unterstützung aber nur deshalb verweigern zu wollen, ist wirklich nicht statthaft, zumal es uns in der Kommission unbenommen gewesen wäre, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, welcher diese Forderung nicht enthalten hätte. Im gleichen Zug hätte man auch eine Lösung definieren können, welche ein weiteres Formular unnötig gemacht hätte.

Dies wollte man zum vornherein nicht. Die Anliegen wurden nicht genügend geprüft. Satt dessen wurde das alte Lied von der Überreglementierung gesungen. In dieses vermag ich nun aber wirklich nicht

einzustimmen. Aus diesen Gründen werden einzelne Mitglieder der EVP-Fraktion diese Einzelinitiative definitiv unterstützen.

Toni Baggenstos (Grüne, Erlenbach): Ich bin davon überzeugt, dass die Mehrzahl der Vermieterinnen und Vermieter die Mietkauttionen korrekt handhabt und damit auch sicherstellt, dass Mieterinnen und Mietern dadurch keine Verluste erwachsen. Hier geht es um den Schutz von weniger häufigen Ausnahmefällen. Das neue Mietrecht räumt dem Kanton explizit das Recht ein, ergänzende Bestimmungen zum Schutz der geleisteten Sicherheiten zu erlassen. Ich sehe keinen Grund, warum man im Kanton Zürich, in welchem immerhin ein beträchtlicher Teil der in der Schweiz getätigten Mietverträge laufen, von dieser Kompetenz Abstand nehmen soll.

Zu den Kernpunkten der Initiative: Eine Frist für die Einführung der Depots ist mit den entsprechenden Zielen der Bundesgesetzgebung im Einklang. Sie stärkt die Rechtsstellung der Mieterinnen und Mieter, die die Kauttion schliesslich hinterlegen und somit auch Anspruch auf deren Sicherstellung haben. Auch die Festlegung, dass der Zinsertrag den Depotgebern zusteht, ist einleuchtend, handelt es sich doch um deren Geld. Die Bundesgesetzgebung regelt diesen Punkt nicht abschliessend. Somit liegt es in der Kompetenz der Kantone, dies zu tun. Mit der Initiative wird auch die Umwandlung altrechtlicher Depots geregelt. Die Argumentation ist hier analog zum vorher Gesagten zu verstehen. Gerade für bestehende Depots besteht im Bundesgesetz keine klare Regelung. Mit der Initiative würde also eine Lücke geschlossen.

Die Kritik an der EI konzentrierte sich in der Kommission auf juristische Haarspaltereien. Die Lobbyisten der Vermieter- und Hauseigentümergeverbände setzten sich in der Kommission durch. Eine Detailberatung wurde damit erfolgreich verhindert. Wäre es ihnen wirklich um den Schutz der Mieterinnen und Mieter gegangen, hätten solche Detailprobleme in einer Detailberatung bereinigt werden können. Die Grünen sind für einen umfassenden Schutz der Mieterinnen und Mieter vor Missbräuchen. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Schutz aufgrund des Drucks einer Lobby verhindert werden soll. Daher werden die Grünen diese EI definitiv unterstützen.

Max F. Clerici (FDP, Horgen): Seit der Einreichung der Einzelinitiative hat sich die Situation auf dem Mietmarkt im Kanton Zürich sicher verändert. Anstelle eines Leerwohnungsbestandes von 0,11 Prozent ist

1997 ein solcher Bestand von 1,2 Prozent zu vermelden. Heute kann nicht mehr von einem Wohnungsmangel gesprochen werden. Das Ziel der EI ist eine Verschärfung des Mietkautionsschutzes gegenüber der Bundesregelung. Die Vertragsfreiheit soll noch weiter strapaziert und beschränkt werden, wobei das weitergehende Schutzbedürfnis – weiter, als es heute mit Bundesrecht korrekt und sinnvoll geregelt ist – von unserer Fraktion nicht erkannt wird. Dem legitimen Interesse der Wohnungsmieter wird bereits mit der Regelung von Artikel 257 OR hinreichend Rechnung getragen. Eine im Rahmen eines Mietverhältnisses vereinbarte Sicherheit darf höchstens drei Monatszinse betragen und ist im übrigen, soweit sie in Geld oder Wertpapieren hinterlegt wird, auf einem Sperrkonto oder Depot zu plazieren, das auf den Namen des Mieters lautet. Diese Sicherheit darf alsdann nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, also nie auf einseitiges Verlangen des Vermieters, herausgegeben werden. Gegenüber einem zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Mieter hat die Kündigungsandrohung beziehungsweise die ausserordentliche Kündigung in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen, welches bewirkt, dass faktisch ab dem Zeitpunkt, in welchem keine Mietzinszahlungen mehr geleistet werden, der Mieter noch 3 Monate im Mietobjekt geduldet werden muss.

Die Sicherstellung nach heutigem Recht genügt vollauf, insbesondere, wenn diese korrekt angewandt wird. Zugegebenermassen gibt es auch auf Vermieterseite Personen, die das Recht strapazieren. Dies durch eine Verschärfung des Gesetzes in den Griff zu bekommen, ist ein Irrglaube. Streitigkeiten, die sich ausschliesslich auf die korrekte Anwendung des Artikels 257 OR beziehen, sind in der Praxis ausserordentlich selten. Daraus ist abzuleiten, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Es ist denn auch bezeichnend, dass die Initiantin nicht geltend macht, dass in einer bestimmten Häufigkeit zu registrierende Missbräuche Anlass zum Initiativbegehren bildeten. Der Regelungsbedarf begründet sie mit der Häufigkeit der Auskünfte beim Mieterverband, was auf verschiedensten Gründen basieren kann.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass sich der Mietwohnungsmarkt in den letzten Jahren von einem Vermieter- zu einem Mietermarkt gewandelt hat. Es ist eine Tatsache, dass nur noch wenige Investoren in diesen Wohnungsmarkt investieren. Dies zu einem Teil wegen der ungenügenden Rendite, zu einem anderen Teil, weil das Mietrecht überreglementiert ist. Wir haben heute einen starken Mieterschutz;

belassen wir es dabei und lehnen wir diese Einzelinitiative ab, sonst muss bald der Vermieter geschützt werden.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Wenn von Elisabeth Derisiotis betont werden muss, dass ihr Initiativtext nicht bundesrechtswidrig sei, muss schon da ein grosses Fragezeichen über Sinn und Zweck dieser unsinnigen Initiative gesetzt werden. Wir reden immer von nötigen Deregulierungen, und nun soll hier ein Gesetz zusätzlich überreglementiert werden. Auf Bundesebene ist genügend Schutz für Mietkautionen vorhanden. Wir sehen nicht ein, weshalb das bereits überreglementierte Mietrecht auf kantonaler Ebene weiter reglementiert werden soll. Mit solch unnötigen Reglementierungen wird der Verwaltungsapparat nur zusätzlich aufgebläht. Daher wird die SVP die Initiative nicht definitiv unterstützen.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Thomas Müller zeigt sich enttäuscht von der Kommissionsarbeit. Ich möchte sagen, dass wir in der Kommission sehr gut gearbeitet haben. Wir haben schnell gearbeitet und rasch erkannt, dass wir es mit einer unnötigen Initiative zu tun haben. Er hat gesagt, der Hauseigentümerverband habe rasch und unwirsch Stellung genommen. Ich stelle fest, dass die Stellungnahme des Hauseigentümerverbandes immerhin fünf A4-Seiten umfasst und sehr ausführlich ist. Er hat uns dargelegt, wie unsinnig diese Initiative ist.

Der Sinn dieser Initiative bestand doch lediglich darin, dass Elisabeth Derisiotis bei den Kantonsratswahlen von 1995 als Kantonsrätin gewählt wird. Dies ist immerhin ein guter Punkt an dieser Initiative. Die EI ist unnötig, das Mietrecht ist bereits überreguliert und bringt schon zu viele Nachteile. Wir haben jetzt schon zu viele Formulare, eines betreffend Mietzinserrhöhung, eines betreffend Kündigungen und so weiter; wir brauchen kein neues Formular. Schon gar nicht brauchen wir ein Formular betreffend Mietzinsdepots, das besagt, dass der Vermieter mit 5000 Franken Busse bestraft wird, wenn er sich nicht genau an das Gesetz hält.

Wenn Sie überreglementieren wollen, dann fahren Sie ruhig im Sinne dieser EI fort. Ich lege Ihnen aber nahe, die Initiative nicht zu unterstützen. Wie meine Vorredner gesagt haben, ist auf Bundesebene bereits alles zur Genüge reglementiert. Das muss genügen. Ich bitte Sie um Ablehnung.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Wer sich auf dem Wohnungsmarkt und in Rechtsberatungen – nicht nur jenen des Mieterverbandes – umhört, kommt zum Schluss, dass es bezüglich Mietzinskautionen immer wieder zu Missbräuchen kommt. Einige Vermieter setzen die Kaution unverhältnismässig hoch an und bringen viele Mieterinnen und Mieter in Zahlungsschwierigkeiten. Es kommt zu einer verzögerten oder nur teilweisen Auszahlung bei Beendigung des Mietverhältnisses, was wiederum zu Problemen führt, wenn die Mieterinnen und Mieter am neuen Ort eine Kaution leisten müssen. Insbesondere bei der Beendigung kommt es immer wieder zu Schikanen, wenn der Vermieter aus nicht einsehbaren Gründen – wenn keine Schäden vorliegen – die Auszahlung hinauszögert. Das Mietrecht hat in den letzten Jahren den Schutz der Mietkautionen gewiss verbessert, insbesondere was die Kontoführung betrifft. Die eingangs geschilderten Probleme sind aber noch zu wenig mit Schutzbestimmungen abgedeckt. Wir von der LdU-Fraktion begrüssen es deshalb, wenn auch der Kanton Zürich seine Möglichkeiten wahrnimmt und das Einführungsgesetz zum ZGB entsprechend ergänzt.

Eine Bemerkung zum Argument der Hauseigentümerseite betreffend Entspannung auf dem Wohnungsmarkt. Natürlich hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt entspannt, Max Clerici hat dies ausgeführt. Dies hilft den Mieterinnen und Mietern vor allem bei der Wohnungssuche. Für die Mietzinskautionen hat diese Entspannung aber keine unmittelbaren Folgen, denn es geht um Mieter, die bereits in einem Mietverhältnis stehen und die in ihrer Mobilität eingeschränkt werden, wenn sie bei einem Wechsel derart schikaniert werden. Mit diesen Schutzbestimmungen können Mieter und Vermieter, die sich bisher korrekt verhalten haben, bestimmt gut leben. Für sie bedeutet es nicht mehr als eine Sanktionierung des Status Quo. Die schwarzen Schafe in der Vermieterszene aber, die ihre stärkere Position ausnützen wollen, werden damit in die Schranken gewiesen. Die Initiative will nicht mehr und auch nicht weniger. Aus diesen Gründen bittet Sie die LdU-Fraktion, die Einzelinitiative definitiv zu unterstützen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Elisabeth Derisiotis verlangt in einer Spezialfrage mehr Bürokratie; da sind wir natürlich dagegen. Ich möchte aber noch auf eine andere Spezialfrage aufmerksam machen, die mir bereits in der ersten Diskussion aufgefallen ist. Es betrifft das besondere Verhältnis zwischen Mietenden und Vermietenden. In Ihrer Begründung schreiben Sie, Frau Derisiotis: «Hier will die

Initiative die Vermieter zwingen», und weiter unten schreiben Sie: «Mieterinnen und Mieter sollen vom Vermieter eine schriftliche Bescheinigung erhalten». Mit Erstaunen stelle ich fest, dass Sie dabei eine markante Verletzung des Gleichstellungsgedanken begehen. Es ist sicher so, dass Vermieter in der Regel männlich sind, aber ich nehme an, dass es auch Vermieterinnen gibt. Sie führen aber keinen Beweis an, dass Vermieterinnen nicht auch von Ihrer Bürokratie betroffen sein sollten. In aller Form möchte ich Sie dazu auffordern, in dieser Sache sorgfältiger zu sein. Wenn es schon «Sündenböcke» gibt, dann gibt es zumindest auch «Sündenziegen».

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Es wäre sehr schön, wenn die bundesrechtlichen Regelungen genügen würden, wenn das, was bundesgesetzlich geregelt nach dem Willen «Schutz der Kautionen» auch tatsächlich Realität wäre. Aber schauen wir doch an, was vorliegt. Der Regierungsrat schreibt in seinem juristischen Exkurs auf Seite 5 selber, dass betreffend den Zinsertrag der Depots keine Einigkeit darüber besteht, wie das Gesetz ausgelegt werden soll. Man kann also nicht behaupten, dass dieser Punkt klar sei. Dies trifft auch auf den Passus altrechtlicher Depots zu. Auch dazu sind gemäss regierungsrätlichem Bericht die Auffassungen kontrovers.

Diese zwei Beispiele zeigen doch, dass es – auch in Anbetracht der kantonalen Regelungen anderer Kantone – im Kanton Zürich einer ergänzenden Regelung bedarf. Das hat nichts mit dem Wohnungsmangel zu tun, sondern es geht um die korrekte Anwendung der auf bundesrechtlicher Ebene anvisierten Ziele. Wenn das Bundesrecht nicht genügt, ist es eben sinnvoll, dass auch im Kanton Zürich eine ergänzende Regelung getroffen wird.

Das betrifft nicht nur den Schutz der Mieterinnen und Mieter, sondern es geht ebenso darum, dass damit Kosten einzusparen sind. Wenn jeder Mieter und jede Mieterin zur Schlichtungsstelle gehen muss, kommen uns diese Verfahren teuer zu stehen. Im übrigen bringt es auch den Vermieterinnen und Vermietern nichts, wenn zu dieser Sache ständig Rechtsverfahren bezahlt werden müssen. Ich appelliere an Ihre Sparvernunft und bitte Sie, die Einzelinitiative auch aus diesem Grund zu unterstützen.

Regierungsrat Markus Notter: Es wurde gesagt, wir hätten in unserem juristischen Exkurs zu dieser Einzelinitiative einiges ausgeführt. Die

Formulierung beinhaltete einen Unterton des Vorwurfes. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis, weil es sich um juristische Ausführungen handelt, um welche wir nicht herum gekommen sind.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Einzelinitiative zum Teil bundesrechtswidrig ist. Und dort, wo sie es nicht ist, erreicht sie den Zweck, den sie verfolgen will, nicht. Das Beispiel, das Ingrid Schmid soeben angeführt hat, nämlich die Frage, ob die Zinserträge der Depots in die Verfügbarkeit des Vermieters oder des Mieters fallen, ist eine typische Frage, die bundesrechtlich geregelt ist. Unklar ist jedoch, wie sie geregelt ist. Der kantonale Gesetzgeber ist aber eben nicht berufen, unklares Bundesrecht qua kantonales Recht auszulegen; dies ist Sache des Gerichtes. Es wäre seltsam, wenn zum Beispiel aufgrund einer ergänzenden Bestimmung im Kanton Zürich die Verfügbarkeit der Zinserträge beim Mieter liegt, im Kanton Aargau aber beim Vermieter, obwohl es eine bundesrechtliche Regelung gibt. Das ist wohl nicht die Meinung. Es muss auf die Rechtsanwendung verwiesen werden. Das Bundesgericht muss letztlich entscheiden, wie diese Norm zu interpretieren ist. Der kantonale Gesetzgeber kann das nicht tun.

Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass andere Kantone ähnliche Regelungen hätten. Es wurde aber auch gesagt, dass diese Regelungen in den Kantonen Genf, Waadt und Tessin lange bevor das neue Mietrecht auf Bundesebene wirksam war – also vor 1990 – in Kraft gesetzt wurden. Von seiten des Bundesgerichtes gibt es aber keine Prüfung dieser kantonalen Bestimmungen auf die Vereinbarkeit der Bestimmungen mit dem heute gültigen Mietrecht.

Wir sind der Meinung, dass ein bestehendes Problem – wir wollen nicht in Abrede stellen, dass es in Einzelfällen Probleme gibt – bezüglich der Mietkationen auf anderem Wege, insbesondere auf dem Weg des Vollzugs des heute gültigen Bundesrechts, gelöst werden muss. Dabei kommt man nicht umhin, einen solchen Prozess vor Bundesgericht zu führen, damit die unklaren Bestimmungen ausgelegt werden und die Situation geklärt werden kann. Ich kann Ihnen also auch nach der Diskussion zu diesem Thema keine andere Erklärung abgeben, als diejenige, die der Regierungsrat bereits in seiner Weisung abgegeben hat, nämlich, dass Sie diese Einzelinitiative nicht definitiv unterstützen sollten, weil sie zum Teil bundesrechtswidrig und zum Teil unwirksam ist.

Abstimmung über die definitive Unterstützung

Der Kantonsrat beschliesst mit 79 : 60 Stimmen, die Einzelinitiative Elisabeth Derisiotis nicht definitiv zu unterstützen; sie gilt somit als abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung

(Antrag des Regierungsrates vom 28. Mai 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 11. November 1997) **3582**

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Präsidentin der vorberathenden Kommission: Die Kommission zur Beratung der Vorlage 3582 ist zu einer einzigen Sitzung zusammengekommen und hat nach knapp einstündiger Beratung Beschluss gefasst. Am 1. März 1996 traten das Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung sowie eine dazugehörige Verordnung in Kraft. Rahmenverträge beziehungsweise Gesamtarbeitsverträge sind aus dem Arbeitsrecht bekannt. Die Sozialpartner erhalten gewisse Rechtssetzungskompetenzen. Analog soll nun durch dieses Gesetz auch im Mietrecht die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinbarungen zwischen Mieter- und Vermieterverbänden gemeinsam über Musterbestimmungen betreffend Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Mietverhältnisse zu treffen. Der Bundesrat kann auf Antrag der vertragschliessenden Parteien auch Abweichungen von gewissen zwingenden Bestimmungen des Mietrechts bewilligen. Solche Rahmenmietverträge können abgeschlossen werden für die ganze Schweiz, für das Gebiet eines oder mehrerer Kantone, für Regionen, welche mindestens 30'000 Wohnungen oder 10'000 Geschäftsräume umfassen. Diese von Vermieter- und Mieterverbänden abgeschlossenen Rahmenmietverträge können auf Antrag der Vertragsparteien für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen oder der Förderung des Wohnfriedens dienen. Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen eines Rahmenmietvertrages sind für sämtliche Mietverhältnisse des örtlichen und sachlichen Geltungsbereiches zwingend. Erstreckt sich der Geltungsbereich eines Rahmenmietvertrages auf das Gebiet mehrerer Kantone, so wird die Allgemeinverbindlichkeit gemäss Bundesgesetz vom Bundesrat

erklärt. Beschränkt sich der Geltungsbereich eines Rahmenmietvertrages hingegen auf das Gebiet oder das Teilgebiet eines Kantons, so wird die Allgemeinverbindlichkeit durch den Kanton erklärt und anschliessend vom Bund genehmigt. Dem einzelnen Kanton obliegt es, zu regeln, welche Instanz im Kanton für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig ist und wie die anfallenden Kosten zu verteilen sind.

Der Regierungsrat schlägt in seinem Antrag vom 28. Mai 1997 vor, im vorliegenden Gesetz den Regierungsrat als zuständige Instanz zu bezeichnen. Dies analog zur Bundesebene, wo der Bundesrat die zuständige Instanz ist. Nach eingehender Prüfung, ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass die Zuständigkeit nicht in einer Verordnung oder im EG zum ZGB, sondern tatsächlich in einem eigenen Gesetz festzuhalten sei, welches nach geltendem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sei. Das heute vorliegende Gesetz enthält lediglich vier Paragraphen, die neben der Zuständigkeit auch die Kostenfrage regeln. Das heisst, die Allgemeinverbindlichkeit erfolgt gebührenfrei und die Kosten für die Veröffentlichung werden den Vertragsparteien zu gleichen Teilen auferlegt. Nach einer kurzen Diskussion in der Kommission betreffend die Verhältnismässigkeit einer solchen Regelung auf Gesetzesstufe und der damit verbundenen Volksabstimmung schloss sich die Kommission einstimmig dem Antrag der Regierung an.

Somit stelle ich Ihnen im Namen der Kommission den Antrag, der Vorlage 3582, so wie sie vom Regierungsrat beantragt wurde, zuzustimmen. Den Kommissionsmitgliedern möchte ich für die effiziente und angenehme Mitarbeit danken.

Ratspräsident Roland Brunner: Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, somit ist Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 1, § 2, § 3, § 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet frühestens in 4 Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Postulat KR-Nr. 313/1993 betreffend Fehlbeträge bei den Pensionskassen und der AHV

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 13. November 1997)
3600

Karl Weiss (FDP, Schlieren), Präsident der vorberatenden Kommission: Die Vorlage 3600 basiert auf dem Postulat 313/1993 von Paul Wietlisbach, Peter Grau und Erwin Kupper betreffend Fehlbeträge bei den Pensionskassen und der AHV. Die Überweisung des Postulates an den Regierungsrat erfolgte am 26. September 1994, die Beantwortung am 20. August 1997. Von der Einreichung bis zur Behandlung des Postulates sind also 4 Jahre vergangen.

Wortlaut des Postulates: Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und eventuell Massnahmen vorzuschlagen, wie ein besserer Schutz der Arbeitnehmer gegenüber den erwähnten Kassen gewährleistet werden kann.

Die Postulanten bezogen sich in ihrer Begründung auf die steigenden Konkurse von Klein- und Mittelbetrieben und den daraus resultierenden Fehlbeträgen von Geldern in der ersten und zweiten Säule.

Zusammengefasst entnehmen wir der Antwort des Regierungsrates, dass die erste Säule aus organisatorischer Sicht – das ist bekanntlich die AHV – alleinige Sache des Bundes ist. Dass es Fehlbeträge gibt, wird anhand der Beitragsausstände von 1996 dokumentiert. Sie beliefen sich auf 78 Millionen Franken und wurden im Ausgleichsfonds belastet. Im Vergleich zum Fondsbestand von 23 Milliarden Franken spielt dieser Betrag eine eher untergeordnete Rolle. Ohne das Nichtbezahlen von AHV-Beiträgen zu beschönigen – hält der Regierungsrat fest –, erleiden die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keinen Verlust. Das ist immerhin eine wichtige Feststellung.

Zur Sicherheit der zweiten Säule des BVG – der beruflichen Vorsorge – tragen die Kontrollstellen, die Pensionskassenexperten sowie die staatliche Aufsicht bei. Im Kanton Zürich wird diese Aufsicht vom Amt für berufliche Vorsorge wahrgenommen. Diese beaufsichtigt rund 2700 Vorsorgeeinrichtungen, welche wiederum mehr als 77 Milliarden Franken Vermögen verwalten. Gesamtschweizerisch betrachtet beträgt das selbstverwaltete Vermögen rund 350 Milliarden Franken. Zur Sicherheit der Versicherten trägt im weiteren der Sicherheitsfonds bei.

Wie Sie wissen, wurde das BVG für obligatorisch erklärt, und seit diesem Zeitpunkt besteht ein gesamtschweizerischer Sicherheitsfonds, welcher bei Insolvenzen unter anderem die gesetzlichen Minimalleistungen der zweiten Säule sicherstellt. Neu, seit dem 1. Januar 1997, ist der Insolvenzschutz auf den grössten Teil der zusätzlichen ausserobligatorischen Leistungen ausgedehnt worden. Nicht gedeckt sind nur noch Leistungsansprüche von versicherten Lohnanteilen über rund 107'000 Franken. Seit der Einführung der vollen Freizügigkeit auf den 1. Januar 1995 – das bezieht sich auf alle Kassenmodelle – wurden ausserdem die Vorschriften über Anlagen beim Arbeitgeber wesentlich verschärft. Weitere verschärfende Vorschriften im Rechnungswesen – beim Controlling und Reporting – sowie in der Vermögensanlage der Pensionskassen wurden auf den 1. Juli 1996 beziehungsweise auf den 1. Januar 1997 eingeführt. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, ergänzende kantonale Vorschriften zu erlassen.

Zur Beratung in der Kommission: Die Kommission beriet die Vorlage am 13. November 1997 in einer Sitzung. Nebst dem Vorsteher der Direktion des Innern, Regierungsrat Markus Notter, stand der Kommission Doktor Bruno Lang, Chef des Amtes für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich, als kompetenter und über die Kantonsgrenzen hinaus anerkannter Experte in Fragen der zweiten Säule, zur Verfügung. Doktor Bruno Lang wies darauf hin, dass es nirgends eine hundertprozentige Sicherheit gibt. Die Finanzierung des Sicherheitsfonds erfolgt in der Regel paritätisch. Bis 1989 wurden 0,2 Prozent des versicherten BVG-Lohnanteiles aufgewendet, bis 1997 waren es 0,04 Prozent. Weil der Insolvenzschutz grösser wurde, wird der Beitrag ab 1998 auf 0,1 Prozent erhöht. In den letzten 5 Jahren hatte der Sicherheitsfonds folgende Insolvenzleistungen zu erbringen: 1992: 19,2 Millionen Franken; 1993: 37,6 Millionen Franken; 1994: 41,4 Millionen Franken; 1995: 29,2 Millionen Franken; 1996: 53,8 Millionen Franken.

Der grösste Teil von Beitragsausständen entsteht gemäss den Ausführungen von Bruno Lang bei Kleinstfirmen, die sich einer

Sammelstiftung anschliessen und ihre Beiträge allenfalls nicht mehr bezahlen oder bezahlen können. Dies resultiere aus vielen Wechseln und Branchen mit vielen Konkursen. Interessant war auch der Hinweis, dass eine Firma wegen Ausständen von AHV-Beiträgen nicht auf Konkurs betrieben werden kann. Der Beitragserhebung müsste also die nötige Beachtung geschenkt werden. Wenn Sie ein Jahr lang die Prämien trotz aller Mahnungen nicht bezahlen, kann es vorkommen, dass der Sicherheitsfonds zu Hilfe gezogen wird.

Bruno Lang benutzte auch die Gelegenheit, die Kommission über weitere interessante Aspekte sowie Aktualitäten der zweiten Säule zu orientieren. Nach seiner Auffassung sollten die Institutionen der zweiten Säule – vom Bundesamt bis zur Pensionskasse – einsehen, dass eine eigene Informationstätigkeit besser wäre, als immer nur zu reagieren. Meistens wird die zweite Säule bemängelt, wobei übersehen wird, dass das Ausland unser Schweizer System mit Aufmerksamkeit verfolgt. Das Kapitaldeckungsverfahren der Schweiz findet auch im Ausland viel Beachtung.

Die in der Kommission aufgeworfenen Fragen wurden kompetent beantwortet und bestens dokumentiert. Es bleibt festzuhalten, dass gegen betrügerische Machenschaften – wie sie in der Vergangenheit vorkamen und leider sicher auch in der Zukunft vorkommen werden – kein Amt und keine Revisionsstelle etwas unternehmen kann. Da greifen dann leider nur noch die Strafbestimmungen und ihre richterlichen Folgen.

Die Postulanten mussten sich seit der Einreichung ihres Vorstosses einerseits fast vier Jahre gedulden, andererseits können sie heute zur Kenntnis nehmen, dass das Sicherheitsnetz enger gezogen und der Insolvenzschutz in der zweiten Säule erweitert worden ist. Die Kommission hat sich dem Antrag des Regierungsrates einstimmig angeschlossen und beantragt dem Rat, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Im Sinne der Förderung der Ratseffizienz verzichteten die übrigen Kommissionsmitglieder auf eine Wortmeldung. Es verbleibt mir die angenehme Aufgabe, den Kommissionsmitgliedern, Regierungsrat Markus Notter, Bruno Lang und der Kommissionssekretärin Therese Spiegelberg für ihre Mitarbeit in der Kommission herzlich zu danken.

Peter Grau (SD, Zürich): Ich habe das Protokoll der Kommission gelesen und musste feststellen, dass – wie der Kommissionspräsident das gesagt hat – eine Art Stillschweigeabkommen getroffen wurde, über

dieses brisante Thema nicht zu diskutieren. Wir waren aber nicht in der Kommission und hatten somit nicht die Möglichkeit, unsere Belange einzubringen. Für eine Diskussion ist es jetzt aber zu spät, deshalb verzichte ich auf ein weiteres Votum.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 93 : 0 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage 3600 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 313/1993 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

16. Postulat KR-Nr. 241/1993 betreffend Förderung von Bahntransporten mit Rückfuhrmaterial in Kiesgruben des Zürcher Unterlandes

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 1997 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 24. Oktober 1997) **3555**

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Präsident der Raumplanungskommission: Der Kantonsrat hat am 10. Januar 1994 ein Postulat überwiesen mit dem Auftrag an die Regierung, sich für die Rückführung von Aushubmaterial von Grossbaustellen mit Bahntransporten in die Kiesgruben des Zürcher Unterlandes einzusetzen. Der grösste Teil des in unserem Kanton benötigten Kieses wird im Zürcher Unterland, vor allem im Rafzerfeld abgebaut. Bis vor einigen Jahren wurde im unteren Teil des Rafzerfeldes in den Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen an verschiedenen Orten und durch verschiedene Unternehmer im grossen Stil recht planlos Kies abgebaut. Diese Vorgehensweise beinhaltete die Gefahr, dass damit grossräumig Landschaft zerstört wird. Der unkoordinierte Abbau hätte nach einiger Zeit wohl eine Kraterlandschaft hinterlassen. Anfangs der Neunzigerjahre wurde in einer Arbeitsgruppe ein Abbau und Wiedergestaltungskonzept ausgearbeitet. In dieser Arbeitsgruppe waren der Kanton, die betroffenen Gemeinden und die Kiesunternehmen vertreten. Das Konzept stellt sicher, dass der Kiesabbau etappenweise nach einem verbindlichen Plan erfolgt. Nach erfolgtem

Abbau soll sich die Landschaft wohl anders, jedoch wieder naturnah und für die Landwirtschaft nutzbar präsentieren.

Im Abbaukonzept sind auch Vorgaben für den Anteil der Bahntransporte, der Rückfuhren und die ökologischen Ausgleichflächen enthalten. Das Konzept wurde im Kantonsrat festgesetzt und erfreut sich in den Rafzerfelder Gemeinden einer grossen Akzeptanz. Damit dieses Konzept aber nicht nur ein Stück Papier bleibt, sondern tatsächlich umgesetzt werden kann, ist das Rafzerfeld auf die Rückfuhr von Aushubmaterial in grossen Mengen dringend angewiesen. Bei einem durchschnittlichen jährlichen Kiesabbau von 1 bis 1,5 Millionen Kubikmetern ist das Rafzerfeld für die Umsetzung des Wiedergestaltungskonzeptes auf die Zufuhr von jährlich 700'000 bis 1 Million Kubikmeter Aushubmaterial angewiesen. Diese Menge kann nur sichergestellt werden, wenn auch von Grossbaustellen wie zum Beispiel Strassen- und Bahntunnels Aushub mit der Bahn ins Unterland transportiert wird.

Das Postulat will erreichen, dass sich der Kanton als Bauherr oder Mitbauherr bei Bahn- und Autobahnbaustellen für dieses Anliegen tatsächlich einsetzt. Die entsprechenden Verladeanlagen für Bahntransporte sind vorhanden. Die Kieswerke haben dort massiv investiert respektive investieren müssen. Wohin das Aushubmaterial jeweils transportiert wird, ist immer auch eine Frage des Marktes, also des Preises. Bei Eisenbahn- und Strassenbauten wird aufgrund eines Submissionsverfahrens entschieden, welche Deponie ausgewählt wird.

Der Antwort der Regierung auf das Postulat kann man entnehmen, dass sich die Regierung unter anderem dafür einsetzt, dass Aushubtransporte bei öffentlichen Bauten über grössere Distanzen und für grössere Mengen mit der Bahn erfolgen sollen. Dafür sind die grossen Kieswerke im Unterland optimal eingerichtet und damit auch konkurrenzfähig. Dies zeigen die aktuellen Bauvorhaben wie die Umfahrung Birmensdorf, der Üetlibergtunnel, der Islisbergtunnel und der SBB-Tunnel Zürich–Thalwil. Gemäss Regierung kann davon ausgegangen werden, dass von der Umfahrung Birmensdorf und dem Üetlibergtunnel allein etwa 8,7 Millionen Tonnen Aushubmaterial mit der Bahn ins Unterland transportiert wird.

Die Raumplanungskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung im Oktober beraten. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Regierung im Sinne des Vorstosses dafür einsetzt, dass das Abbau- und Wiedergestaltungskonzept auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und

der jeweiligen Submissionsverfahren, welche richtigerweise strengen Regeln unterstehen. Namens der einstimmigen Raumplanungskommission beantrage ich Ihnen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Bei diesem Postulat geht es um den Bahntransport von Rückfuhren aus Grösstbaustellen in die Kiesgruben des Zürcher Unterlandes, mit Betonung «Rückfuhren ins Zürcher Unterland». Das Kiesabbaukonzept Rafzerfeld macht denn auch Vorgaben bezüglich Rückfuhrmengen und Bahnanteil. Diese Vorgaben werden im Durchschnitt der Jahre eingehalten. Das Postulat ist erfüllt, und auch die Grünen stimmen einer Abschreibung zu.

Trotzdem muss ich im Namen der Grünen Fraktion noch einige weiterführende Bemerkungen machen. Für die Grünen liegt die Betonung bei diesem Postulat auf dem «Bahntransport für Aushubmaterial». Für die Grösstbaustellen im Kanton Zürich sind die Bahntransporte schon fast zur Selbstverständlichkeit geworden, wenn auch immer mit den Hinweis auf die dadurch in Kauf genommenen höheren Kosten. Für etwas kleinere Baustellen als Tunnelbauten allerdings, die aber noch immer Grossbaustellen sind, wie zum Beispiel Einkaufszentren, Bürogebäude und ähnliches, besteht unserer Ansicht nach aber weiterhin Handlungsbedarf. Die Grünen erwarten in diesem Punkt vermehrte Anstrengungen, um Aushubmaterial mit der Bahn abzutransportieren.

In der Raumplanungskommission wurde ausgeführt, dass Bahnrückfuhren von Grossbaustellen heute erst bei Distanzen ab etwa 100 Kilometern konkurrenzfähig sind. Das genügt uns aber nicht. Um die Situation von Bahntransporten bezüglich solchen Baustellen zu verbessern gibt es für uns im politischen Handeln zwei Schwerpunkte. Erstens soll die Konkurrenzfähigkeit des Schienengüterverkehrs gegenüber der Strasse generell verbessert werden. Kostenwahrheit und Lenkungsabgaben sind da auf nationaler Ebene notwendig. Zweitens soll bei Grossprojekten, wo eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, der Bahntransport vorgeschrieben werden. Dies ermöglicht zusätzliche Bahntransporte auf Strecken, die heute noch per Lastwagen erfolgen. Wir fordern Sie auf, zu handeln, damit dem Lastwagenverkehr noch Schranken gesetzt werden können.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 0 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrates und der Raumplanungskommission gemäss

Vorlage 3555 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 241/1993 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Beschluss des Kantonsrates zur Bewilligung eines Objektkredites für die Erstellung eines Radstreifens an der Winterthurer-/Bülachstrasse S-45/43 von Bülach bis Embrach

(Antrag des Regierungsrates vom 23. Juli 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 13. November 1997) **3594**

Martin Mossdorf (FDP, Bülach), Präsident der vorberatenden Kommission: Für die Erstellung des Radstreifens an der Winterthurerstrasse S-45/43 von Bülach nach Embrach soll ein Objektkredit von 5,68 Millionen Franken bewilligt werden. Darin enthalten ist eine Brückenverbreiterung in Embrach sowie eine Abbiegespur der Strasse nach Rorbas. Zusätzlich wird die Baudirektion einen Kredit von 320'000 Franken als gebundene Ausgabe für den Anteil der Brückensanierung bewilligen.

Zum Projekt: Die Winterthurer-/Bülachstrasse ist Bestandteil des regionalen Verkehrsplanes. Vorrang bei der Realisierung von Radwegen haben Netzzusammenschlüsse, Lückenschliessungen und Beseitigungen von Gefahrenstellen sowie Radrouten, welche als Schulweg dienen. Bei der genannten Strecke handelt es sich in erster Linie um einen Schulweg, also um eine Verbindung von übergeordnetem Interesse. Die Kantons- und die Berufsschule Bülach sind wichtige Ziele für Rad- und Mofafahrer aus dem Raum Embrach. Die Verbindung führt von Embrach über Eschenmosen nach Bülach. Diese kurvige Bergstrasse ist relativ schlecht übersichtlich und in ihrem heutigen Zustand für die Velofahrer gefährlich. Für ein Nebeneinander von Velo, Auto und LKW ist kein Platz. Bergwärts fahrende Velofahrer können aus Sicherheitsgründen von Autos nicht überholt werden. Die Praxis zeigt, dass die Autofahrer die Velofahrer seitwärts an den Rand drängen und dabei auch die Sicherheitslinie überfahren.

Bereits 1980 ersuchte der Stadtrat von Bülach die Baudirektion, die Situation zu verbessern. 1985 wurde der Öffentlichkeit und der Gemeinde ein Projekt zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund von

Änderungswünschen von Gemeinden und Einwendungen von Privaten wurde das Projekt überarbeitet. Projekteinsparungen im Landerwerbungsverfahren und die finanzielle Situation im Strassenbau erforderten eine nochmalige Projektüberprüfung. Dies hatte zur Folge, dass ein einheitliches und minimales Projekt mit einem bergwärts geführten Radstreifen vorzusehen ist. Alternativlösungen, wie sie der kantonale Richtplan durch den Dettenbergtunnel vorgesehen hätte, sind ein Wunschtraum, würden allerdings zu einer Verbesserung der gesamten Verkehrssituation führen. Die Verwirklichung dieser Bauten kann jedoch noch sehr lange auf sich warten lassen. Alternativen wie die Durchfahrt durch das Dorf Eschenmosen zeigen auf, dass die Routen dann länger und steiler würden. Zudem eignet sich ein Radweg durch den Weiler Eschenmosen nicht. Die Häuser in diesem Bereich liegen direkt an der Strasse; dadurch ist die Strasse sehr eng und kann nicht verbreitert werden.

Auf die heute vorgeschlagene Lösung musste man wohl fast 20 Jahre warten. Dies hat aber auch etwas gutes an sich. Das 1983 vorgestellte Projekt wurde mit 12 Millionen Franken veranschlagt. Heute hat es auf 5,7 Millionen Franken abgespeckt. In der Hauptsache wurde bei der Überprüfung auf den Ausbau der Strecke Bülach – zum Überqueren des Kirchwegs von Eschenmosen –, eine rund 1 Kilometer lange Strecke, verzichtet. Der parallel zur Kantonsstrasse geführte alte Kirchweg, welcher direkt zu den Schulhäusern, der Kantons- und Gewerbeschule führt, ist dadurch weniger gefährlich und dient heute als Fussgänger- und Radweg. Er konnte so ohne Kosten ins Konzept aufgenommen werden.

Das vorliegende Projekt umfasst die Erstellung eines 1,5 Meter breiten Radstreifens. Für die bergwärts fahrenden Radfahrer auf der Seite Rorbach/Embrach wird er rund 2,5 Kilometer und auf der Bülacherseite rund 1 Kilometer lang werden. Im weiteren ist eine Verschiebung der Fahrbahn bei Eschenmosen auf einer Länge von 200 Metern zur Verminderung der Eingriffe im überbauten Zonengebiet vorgesehen. Zudem wird eine Verschiebung der Fahrbahn um die Radstreifenbreite bei der Abzweigung bei Rorbach auf einer Länge von rund 200 Metern inklusive den Bau einer markierten Linksabbiegespur geplant.

Die Kommission stellt sich mit einer Gegenstimme hinter die Vorlage. Es stand zur Diskussion, ob nicht auch talwärts ein Radstreifen von 1 Meter markiert werden sollte. Ein Radstreifen von 1 Meter talwärts ist aus Sicherheitsgründen aber problematisch, und ein 2 Meter breiter Radstreifen kommt aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Auch beansprucht das vorliegende Projekt so wenig Waldgebiet wie möglich

und schont vor allem den bestehenden Waldrand; dies zu Lasten des Kulturlandes. Die heute vorgesehene Lösung ist eine vernünftige Lösung, der auch die Gemeinde Embrach zugestimmt hat.

Im weiteren wurde darüber diskutiert, ob die Wildbachbrücke nicht überdimensioniert sei. Für die Radfahranlage ist die Brücke heute aber zu schmal. Die heutige Brücke ist sanierungsbedürftig und sollte zusammen mit der provisorischen Holzbrücke, die aufgehoben wird, als ein Ganzes betrachtet werden. Das Detailprojekt wird letztlich dann aufzeigen, welche Breite die Brücke am Ende erhalten wird. Die Kommission hat bei der Beratung den Wunsch geäußert, zusätzlich auf der Bülacherseite einen Veloausstand beim Abbieger des Kirchenweges von Eschenmosen her vorzusehen. Damit würde ein wesentlicher Beitrag an die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer geleistet. Das Tiefbauamt wird dies bei der Detailbearbeitung wohlwollend mit berücksichtigen.

Als letzter Punkt stand zur Diskussion, ob ein Linksabbieger nach Rorbas notwendig ist oder nicht. Nach nochmaliger persönlicher Rücksprache mit der Gemeinde Rorbas ist eine Verbesserung des Einlenkers aber notwendig. Dadurch kann für alle Verkehrsteilnehmer eine sichere Lösung, wie wir sie heute haben, gefunden werden.

Wie gesagt, stimmt die Kommission mit einer Gegenstimme der Realisierung des Radstreifens Bülach–Embrach zu. Die betroffene Region ist dankbar, wenn das Vorhaben zur Sicherheit unserer Radfahrer und im speziellen unserer Schüler und Schülerinnen nach 20jähriger Projektierungs- und Wartezeit nun endlich realisiert werden kann. Es handelt sich um einen vernünftigen Lösungsvorschlag, welcher sich letztlich auch nach den finanziellen Möglichkeiten richtet. Ich hoffe, dass wir diesem Gebiet heute ein kleines Weihnachtsgeschenk überreichen können. An dieser Stelle möchte ich im Namen der Kommissionsmitglieder dem Kantonalen Tiefbauamt für die sorgfältige Vorbereitung dieser Vorlage bestens danken.

Ratspräsident Roland Brunner: Die Diskussion zur Vorlage 3594 werden wir am 5. Januar 1998 fortsetzen.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage wünschen und hoffe, dass Sie in den nächsten paar Tagen etwas von der Alltagshektik befreit sind.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Bericht respektive Kredit-Vorlage für ein Programm zur Sicherung der unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich**
Motion *Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)* und *Willy Germann (CVP, Winterthur)*
- **Besserer Versicherungsschutz für Teilzeitbeschäftigte**
Postulat *Willy Germann (CVP, Winterthur)*
- **Einsitznahme eines Regierungsrates in den Verwaltungsrat der Swissair**
Anfrage *Ruedi Keller (SP, Hochfelden)*
- **Verwendung von Tunnelausbruchmaterial**
Anfrage *Regula Götsch Neukom (SP, Kloten)*
- **Abfallplanung des Kantons Zürich gemäss «Technischer Verordnung über Abfälle» (TVA) des Bundes vom 10. Februar 1990**
Anfrage *Peter Förtsch (Grüne, Zürich)*
- **Wiederholung nicht bestandener Lehrabschlussprüfungen im Jahre 1997 im Kanton Zürich**
Anfrage *Chantal Galladé (SP, Winterthur)* und *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 16.55 Uhr

Zürich, den 15. Dezember 1997

Die Protokollführerin:

Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 5. Januar 1998 genehmigt.